

Jahresbericht
zur aktiven Marktüberwachung 2016
in Baden-Württemberg
im Bereich Chemikaliensicherheit
(Stand: 10.10.2018)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis.....	7
Abkürzungsverzeichnis	8
1 Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Registrierungspflicht beim Import von Chemikalien“	10
1.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS.....	10
1.2 VORGEHEN UND METHODIK.....	10
1.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	11
1.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	11
2 Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Verpackungen, insbesondere von Verbraucherprodukten“	12
2.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS.....	12
2.2 VORGEHEN UND METHODIK.....	12
2.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	13
2.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	16
3 Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Internetüberwachung Cadmium in Hartloten“	17
3.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS.....	17
3.2 VORGEHEN UND METHODIK.....	17
3.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	17
3.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	18
4 Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Einstufung und Kennzeichnung von Industriechemikalien“	20
4.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS.....	20
4.2 VORGEHEN UND METHODIK.....	20
4.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	21
4.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	23
5 Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Systemprüfung nach der ElektroStoffV“	25
5.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS.....	25
5.2 VORGEHEN UND METHODIK.....	25
5.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	26
5.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	26
6 Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Energiesparlampen“	28
6.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS.....	28
6.2 VORGEHEN UND METHODIK.....	28
6.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	29

6.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	30
7	Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Überprüfung von Stoffverboten in Elektrokleingeräten (Babyflaschenwärmer und Dampfsterilisatoren)“	32
7.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	32
7.2	VORGEHEN UND METHODIK	33
7.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	34
7.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	35
8	Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Überprüfung von PAK in Verbraucherprodukten“	36
8.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	36
8.2	VORGEHEN UND METHODIK	37
8.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	37
8.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	38
9	Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Pilotprojekt des Forums zur Zulassung nach der REACH-Verordnung“	39
9.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	39
9.2	VORGEHEN UND METHODIK	39
9.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	39
9.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	40
10	Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Überprüfung von Paradichlorbenzol in Toilettensteinen und Lufterfrischern“	41
10.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	41
10.2	VORGEHEN UND METHODIK	42
10.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	42
10.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	43
11	Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Überprüfung flüssiger Wasch- und Reinigungsmittel“	44
11.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	44
11.2	VORGEHEN UND METHODIK	44
11.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	46
11.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	47
12	Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Batterien“	49
12.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	49
12.2	VORGEHEN UND METHODIK	50
12.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	52
12.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	53
13	Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Blei und Cadmium in Modeschmuck“	54
13.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	54
13.2	VORGEHEN UND METHODIK	54

13.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	55
13.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	56
14	Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Werbung im Internet (CLP)“	58
14.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	58
14.2	VORGEHEN UND METHODIK	58
14.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	59
14.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	59
15	Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln bezüglich formaler Vorgaben“	60
15.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	60
15.2	VORGEHEN UND METHODIK	60
15.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	61
15.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	62
16	Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Überprüfung der Werbung für Biozidprodukte“	63
16.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	63
16.2	VORGEHEN UND METHODIK	63
16.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	64
16.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	65
17	Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von handelsüblichen Biozidprodukten“	67
17.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	67
17.2	VORGEHEN UND METHODIK	67
17.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	67
17.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	69
18	Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „SCCP in Verbraucherprodukten“	70
18.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	70
18.2	VORGEHEN UND METHODIK	70
18.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	72
18.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	74
19	Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Skihelme“	76
19.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	76
19.2	VORGEHEN UND METHODIK	76
19.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	77
19.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	78
20	Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Überprüfung von Lichtschläuchen und Lichtbändern“	79
20.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	79

20.2	VORGEHEN UND METHODIK	80
20.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	80
20.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	81
21	Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „HFKW in Haushaltskühlgeräten“	82
21.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	82
21.2	VORGEHEN UND METHODIK	82
21.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	83
21.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	84
	Impressum.....	85

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: MOBILES RÖNTGENFLUORESCENZANALYSEGERÄT (RFA) IM EINSATZ (QUELLE: RPT).....	12
ABBILDUNG 2: VERTEILUNG DER BESUCHTEN UNTERNEHMEN AUF DIE BRANCHEN (QUELLE: RPT)	13
ABBILDUNG 3: VERTEILUNG DER UNTERSUCHTEN PRÜFMUSTER AUF DIE BRANCHEN (QUELLE: RPT).....	14
ABBILDUNG 4: BEANSTANDUNGSQUOTEN 2011–2016 (QUELLE: RPT)	15
ABBILDUNG 5: BOHRERVERPACKUNG MIT CADMIUM UND ZUSÄTZLICH BLEI IM GELBEN TEIL DER VERPACKUNG (QUELLE: RPT)	16
ABBILDUNG 6: PLATTFORMEN, AUF DENEN VERSTÖßE FESTGESTELLT WURDEN (QUELLE: RPT)..	18
ABBILDUNG 7: ÜBERSICHT ÜBER DIE ANZAHL DER GEPRÜFTEN PRODUKTE (QUELLE: RPT).....	21
ABBILDUNG 8: ÜBERSICHT ÜBER DIE ART UND ANZAHL DER FESTGESTELLTEN MÄNGEL (QUELLE: RPT).....	22
ABBILDUNG 9: ÜBERSICHT ÜBER FESTGESTELLTE MÄNGEL IN DEN SDB (QUELLE: RPT)	23
ABBILDUNG 10: BEISPIELE ENTNOMMENER PRÜFMUSTER (QUELLE RPT).....	29
ABBILDUNG 11: ÜBERSICHT DER MESSERGEBNISSE (QUELLE: RPT).....	30
ABBILDUNG 12: DAMPFSTERILISATOR (QUELLE: LUBW)	33
ABBILDUNG 13: DEMONTIERTER BABYFLASCHENWÄRMER (QUELLE: LUBW).....	33
ABBILDUNG 14: BLEIHALTIGE LÖTSTELLEN AUF EINER LEITERPLATTE (QUELLE: LUBW)	34
ABBILDUNG 15: NETZSTECKERSTIFT (QUELLE: LUBW).....	35
ABBILDUNG 16: PRODUKTENTNAHMEN IM JAHR 2016 (QUELLE: RPT).....	38
ABBILDUNG 17: BECKENSTEINE MIT HERVORHEBUNG DES INHALTSSTOFFS P-DCB (QUELLE: RPT)	43
ABBILDUNG 18: BEISPIELE ENTNOMMENER WASCH- UND REINIGUNGSMITTEL (QUELLE: RPT) ...	45
ABBILDUNG 19: ANTEIL DER REINIGER MIT UND OHNE MÄNGEL/UNSTIMMIGKEITEN (QUELLE: RPT)	47
ABBILDUNG 20: VERTEILUNG DER MÄNGEL / UNSTIMMIGKEITEN (QUELLE: RPT).....	47
ABBILDUNG 21: IN EINZELTEILE ZERLEGTE BATTERIE VOR DEM AUFSCHLUSS (QUELLE: LUBW)..	51
ABBILDUNG 22: PROBENAHME IM HANDEL: BATTERIEN, KNOPFZELLEN UND BATTERIEBETRIEBENE ELEKTROKLEINGERÄTE (QUELLE: RPT).....	51
ABBILDUNG 23: RFA-MESSUNG EINER SCHMUCKWARE (QUELLE: RPT)	55
ABBILDUNG 24: DARSTELLUNG DER MESSERGEBNISSE (QUELLE RPT)	56
ABBILDUNG 25: VERGLEICH ANGABEN REINIGERETIKETT UND INTERNETSEITE (QUELLE: RPT) ...	61
ABBILDUNG 26: VERTEILUNG DER ÜBERPRÜFTEN PRODUKTE MIT UND OHNE MÄNGEL (QUELLE: RPT).....	61
ABBILDUNG 27: HÄUFIGKEIT VORGEFUNDENER FORMALER MÄNGEL (QUELLE: RPT).....	62
ABBILDUNG 28: ÜBERSICHT DER BEANSTANDUNGEN ALLER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE (QUELLE: RPT)	64
ABBILDUNG 29: BEANSTANDUNGSQUOTE DER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE IM INTERNET (QUELLE: RPT)	65
ABBILDUNG 30: BEANSTANDUNGSQUOTE DER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE BEI WERBEWURFSENDUNGEN (QUELLE: RPT).....	65
ABBILDUNG 31: BEANSTANDUNGSQUOTE DER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE (QUELLE: RPT) ..	68
ABBILDUNG 32: ÜBERSICHT ÜBER DIE FESTGESTELLTEN MÄNGEL (QUELLE: RPT)	68
ABBILDUNG 33: BEISPIELE FÜR ÜBERPRÜFTE VERBRAUCHERPRODUKTE (QUELLE: RPT).....	71
ABBILDUNG 34: ÜBERSICHT DER ÜBERPRÜFTEN PRODUKTKATEGORIEN (QUELLE: RPT).....	72
ABBILDUNG 35: ANZAHL DER PRODUKTE MIT ÜBERSCHREITUNG DES SCCP-GRENZWERTES NACH POP-VERORDNUNG (QUELLE: RPT).....	73
ABBILDUNG 36: HÖHE DER ÜBERSCHREITUNGEN DES SCCP-GRENZWERTES (QUELLE: RPT)....	74

ABBILDUNG 37: ZERLEGTER SKIHELM ZUR PRÜFUNG EINZELNER ERZEUGNISSE (QUELLE: RPT). 77
ABBILDUNG 38: VOM MARKT ENTNOMMENER HAUSHALTSKÜHLSCHRANK (QUELLE: RPT)..... 83
ABBILDUNG 39: KENNZEICHNUNG DES KÜHLAGGREGATS MIT ANGABE DES KÄLTEMITTELS (QUELLE:
RPT)..... 84

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: VERPACKUNGEN UND PRODUKTE, ANZAHL UND BEANSTANDUNGEN (QUELLE: RPT).	14
TABELLE 2: GRENZWERTE NACH BATTG (QUELLE: RPT)	49
TABELLE 3: KENNZEICHNUNGSGRENZWERTE NACH BATTG (QUELLE: RPT).....	50
TABELLE 4: ERGEBNISTABELLE MIT ÜBERSCHREITUNGEN DES GRENZWERTES UND DES KENNZEICHNUNGSGRENZWERTES (QUELLE: RPT)	52

Abkürzungsverzeichnis

AAS = Atomabsorptionsspektrometrie
BattG = Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren („Batteriegelgesetz“)
BAuA = Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BfR = Bundesinstitut für Risikobewertung
BiozidPV = Europäische Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten/BiozidprodukteV
BLAC = Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit
ChemG = Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
CLP = Europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification, Labeling, Packaging)
CVUA = Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
DetergV = Europäische Verordnung über Detergenzien
DIN = Deutsches Institut für Normung
ECHA = Europäische Chemikalienagentur
EG = Europäische Gemeinschaft
EG-DetergV = EG-Detergenzienverordnung
ElektrostoffV = Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung
EN = Europäische Normung
EU = Europäische Union
GS = Geprüfte Sicherheit
GWP = Global Warming Potential
HFKW = Fluorierte Kohlenwasserstoffe
HBCDD = Hexabromcyclododekan
ICSMS = internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products / behördeninternes System zum Informationsaustausch
ICP-MS = Inductively Coupled Plasma – Mass Spectrometry oder Massenspektrometrie
ICP-OES = Optische Emissionsspektrometrie mittels induktiv gekoppeltem Plasma
IFA = Institut für Arbeitsschutz
INCI = International Nomenclature of Cosmetic Ingredients
Kat. = Kategorie
KLL = Kompaktleuchtstofflampen
LED = Licht emittierende Diode
LFGB = Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LUBW = Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
PAK = polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PBB = polybromierte Biphenyle
PBDE = polybromierte Diphenylether
p-DCB = Paradichlorbenzol
POP-Verordnung = Verordnung über persistente organische Schadstoffe
PSA = Persönliche Schutzausrüstung
PVC = Polyvinylchlorid
REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals / Europäische Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
Reach-EN-Force = EU-Vollzugsprojekte
RFA = Röntgenfluoreszenzanalysegerät
RIPE = REACH Information Portal for Enforcement
RoHS = Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of certain Hazardous Substances)

SCCP = kurzkettige chlorierte Paraffine (Short-Chain Chlorinated Paraffins)

SDB = Sicherheitsdatenblatt/Sicherheitsdatenblätter

SVHC = besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern)

VDI = Verein Deutscher Ingenieure

WRMG = Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)

1 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Registrierungspflicht beim Import von Chemikalien“

1.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Bei dieser Jahresaktion handelte es sich um die eigeninitiierte Fortsetzung des europäischen Überwachungsprojekts REACH-EN-Force 3 in Baden-Württemberg. Das Projekt wird bereits seit einigen Jahren regelmäßig in Baden-Württemberg durchgeführt, um grundlegende REACH-Pflichten (REACH=Europäische Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) der Wirtschaftsakteure, insbesondere beim Import in den europäischen Wirtschaftsraum, zu überprüfen.

Im Fokus der Jahresaktion stand die Erfüllung der Registrierungspflichten nach der REACH-Verordnung durch Hersteller, Importeure und Alleinvertreter sowie die Überprüfung und gegebenenfalls Durchsetzung dieser Pflichten durch die Marktüberwachung.

Gemäß Artikel 5 der REACH-Verordnung besteht für Hersteller, Importeure und Alleinvertreter, die Stoffe (als solche oder in Gemischen) in Mengen ab einer Jahrestonne herstellen oder einführen, die Verpflichtung, bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eine Registrierung durchzuführen. Grundlage der Jahresaktion war die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden, die dem Regierungspräsidium Tübingen nach § 21a Abs. 2 ChemG umfangreiche zollinterne Daten über Warenströme zur Verfügung stellten.

1.2 VORGEHEN UND METHODIK

Die überprüften Wirtschaftsakteure wurden anhand der von den Zollbehörden zu Importströmen bestimmter Chemikalien zur Verfügung gestellten Informationen ausgewählt. Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen in Baden-Württemberg wurden berücksichtigt, zum Beispiel Hersteller und Importeure von Grundchemikalien, Großhändler von Bauchemikalien oder Galvanikbetriebe.

Mithilfe der behördeninternen Datenbank „REACH Information Portal for Enforcement“ (RIPE) ließ sich gegebenenfalls ein Anfangsverdacht ableiten, indem die Daten des Zolls der zu importierten Chemikalien mit den tatsächlich durchgeführten (Vor-)Registrierungen abgeglichen wurden. Die anhand dieser Methode ausgewählten Unternehmen wurden vor Ort auf die Erfüllung der Registrierungspflichten kontrolliert. Mit einem einheitlichen Fragebogen wurden die Überwachungstermine standardisiert.

1.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei insgesamt sieben Unternehmen wurden stichprobenhaft 100 Stoffe / Stoffe in Gemischen auf die Erfüllung der REACH-Registrierungspflichten bezüglich importierter Chemikalien überprüft. Verstöße gegen die Registrierungspflichten wurden nicht festgestellt.

Bei zahlreichen importierten Stoffen kamen Ausnahmen von der Registrierungspflicht zum Tragen, da es sich beispielsweise um reimportierte Stoffe in Gemischen handelte, die bereits in der EU registriert waren und nun erneut in die EU eingeführt wurden.

1.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Da keine Verstöße gegen die Registrierungspflicht festgestellt wurden, waren keine Verwaltungsmaßnahmen erforderlich.

Die Schwerpunktaktion „Registrierungspflicht beim Import von Chemikalien“ in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden gab einen vertieften Einblick in die tatsächlichen Chemikalienströme und Lieferketten. Zudem erhielten die Marktüberwachungsbehörden Informationen zu Alleinvertretern mit Sitz in der EU.

Die Informationen des Zolls zu Warenströmen haben sich in den vergangenen Jahren als wertvolle und effektive Grundlage für eine zielgenaue Marktüberwachung herausgestellt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen der Wirtschaftsakteure.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass den überwachten Unternehmen – fast zehn Jahre nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung – die REACH-Pflichten bekannt sind. Beabsichtigt wird, die Schwerpunktaktion in den kommenden Jahren fortzuführen, um mithilfe der Zoll Daten den Radius der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung zu erweitern und weitere Branchen in die REACH-Überprüfung einzubeziehen.

2 Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Verpackungen, insbesondere von Verbraucherprodukten“

2.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Aktion „Verpackungen, insbesondere von Verbraucherprodukten“¹ wurde im Jahr 2016 bereits zum sechsten Mal in Folge durchgeführt. Neben dem Verbot von Cadmium in Konzentrationen ab 0,01 Gewichtsprozent (gemäß REACH Anhang XVII Nr. 23) bildet seit dem Jahr 2015 auch § 13 der Verpackungsverordnung für das Regierungspräsidium Tübingen die rechtliche Grundlage für diese Schwerpunkttaktion. Gemäß der letztgenannten Vorschrift darf ein kumulierter Gesamtwert von 0,01 Gewichtsprozent für Cadmium, Blei, Quecksilber und sechswertiges Chrom in Verpackungen nicht überschritten werden.

2.2 VORGEHEN UND METHODIK

In bewährter Form wurden den Handelsunternehmen die Termine im Voraus angekündigt und die Prüfmuster zunächst vor Ort mit einem mobilen Röntgenfluoreszenzanalysegerät (RFA) zerstörungsfrei untersucht (siehe Abbildung 1).



ABBILDUNG 1: MOBILES RÖNTGENFLUORESCENZANALYSEGERÄT (RFA) IM EINSATZ (QUELLE: RPT)

Eine Ankündigung der Termine war nötig, um einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungen vor Ort zu gewährleisten.

¹ Es handelt sich um Produkte für Verbraucher.

Zeigte das RFA beim Screening vor Ort eine Überschreitung der Grenzwerte an, wurden die Prüfmuster mit Hinweis auf einen Anfangsverdacht entnommen und unter Laborbedingungen von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) nochmals mit dem RFA überprüft. Eine zusätzliche nasschemische Untersuchung führte die LUBW nur durch, wenn das RFA Gehalte an Cadmium in Grenzwertnähe anzeigte und/oder wenn das RFA weitere relevante Stoffe wie zum Beispiel Blei detektierte. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen der LUBW im Bereich der Messung von Cadmium in Kunststoffen mit dem RFA kann zwischenzeitlich auf eine kostenintensive nasschemische Cadmiumbestimmung bei deutlicher Überschreitung des Grenzwerts verzichtet werden. Bei Stoffen wie Blei liegen diese Erfahrungen derzeit noch nicht vor.

Bei allen vom Regierungspräsidium Tübingen entnommenen Prüfmustern konnte die LUBW mit ihren Messungen den Anfangsverdacht bestätigen.

2.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei zwölf Unternehmen aus vier verschiedenen Branchen wurden insgesamt 398 Prüfmuster untersucht. Abbildung 2 und Abbildung 3 zeigen die Verteilung der besuchten Unternehmen und der untersuchten Prüfmuster auf die Branchen.

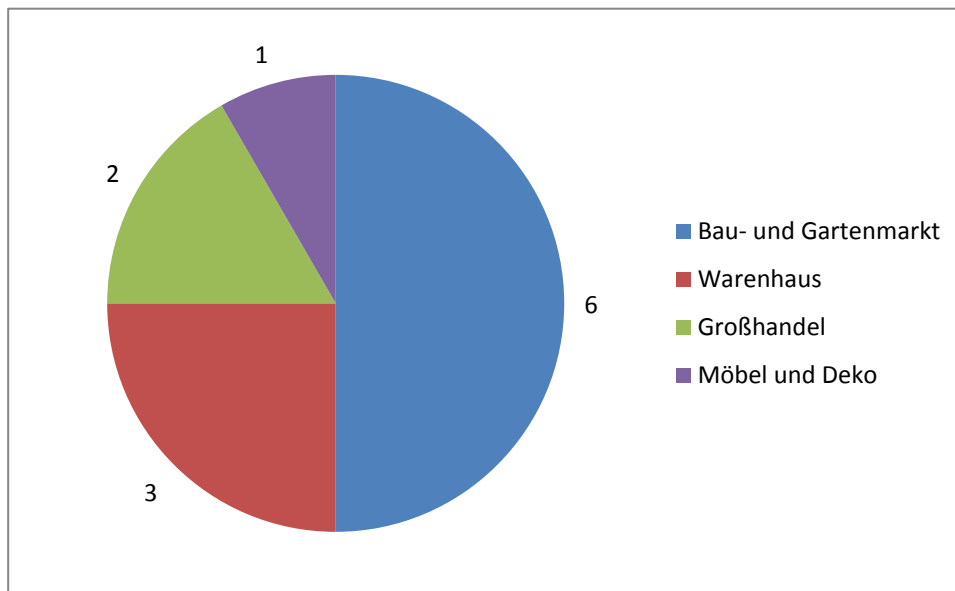


ABBILDUNG 2: VERTEILUNG DER BESUCHTEN UNTERNEHMEN AUF DIE BRANCHEN (QUELLE: RPT)

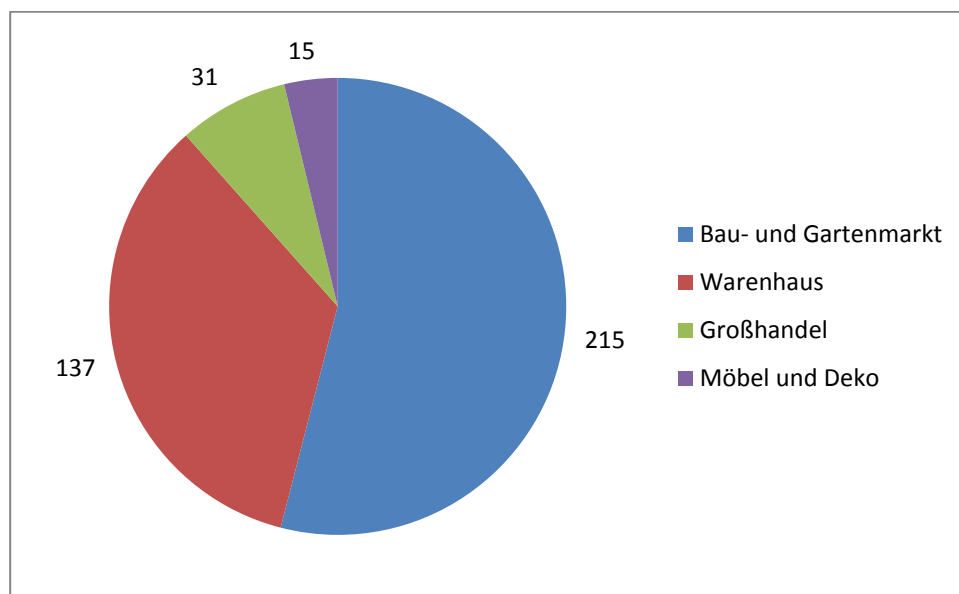


ABBILDUNG 3: VERTEILUNG DER UNTERSUCHTEN PRÜFMUSTER AUF DIE BRANCHEN (QUELLE: RPT)

Bei 381 dieser Prüfmuster handelte es sich um Verpackungen; in 17 Fällen standen nicht die Verpackungen, sondern das Produkt selbst im Fokus der Untersuchung. 53 % aller untersuchten Prüfmuster bestanden aus Polyvinylchlorid (PVC). Insgesamt wurden 62 Prüfmuster beanstandet, davon 61 Verpackungen und ein Produkt. Von den von der Verpackungsverordnung geregelten Stoffen wurden nur Cadmium und Blei nachgewiesen, in keinem Fall wurde Quecksilber oder sechswertiges Chrom gemessen. Die Überschreitungen bei Cadmium bewegten sich – wie schon in den vergangenen Jahren – überwiegend im Bereich zwischen 0,15 % und 0,8 %. Tabelle 1 zeigt eine zusammenfassende Übersicht.

TABELLE 1: VERPACKUNGEN UND PRODUKTE, ANZAHL UND BEANSTANDUNGEN (QUELLE: RPT)

	Verpackungen	Produkte
Anzahl	381	17
davon PVC	203	9
Beanstandungen	61	1
davon PVC	60	1
nur Cadmium	45	1
nur Blei	1	-
Cadmium und Blei	14	-

Betroffene Verpackungen waren beispielsweise jene von Werkzeugen, Kosmetikprodukten, Schutzhüllen für Außenmöbel, Produkte für Bad und WC, Wohndecken, Strandmuscheln, Zelten, Autozubehör und Dekorationsartikeln. Beim betroffenen Produkt handelte es sich um ein Kulturbeutelset aus PVC, das zu viel Cadmium enthielt.

Insgesamt lag die Beanstandungsquote bei 16 %. Abbildung 4 zeigt die Entwicklung im Laufe der letzten Jahre.

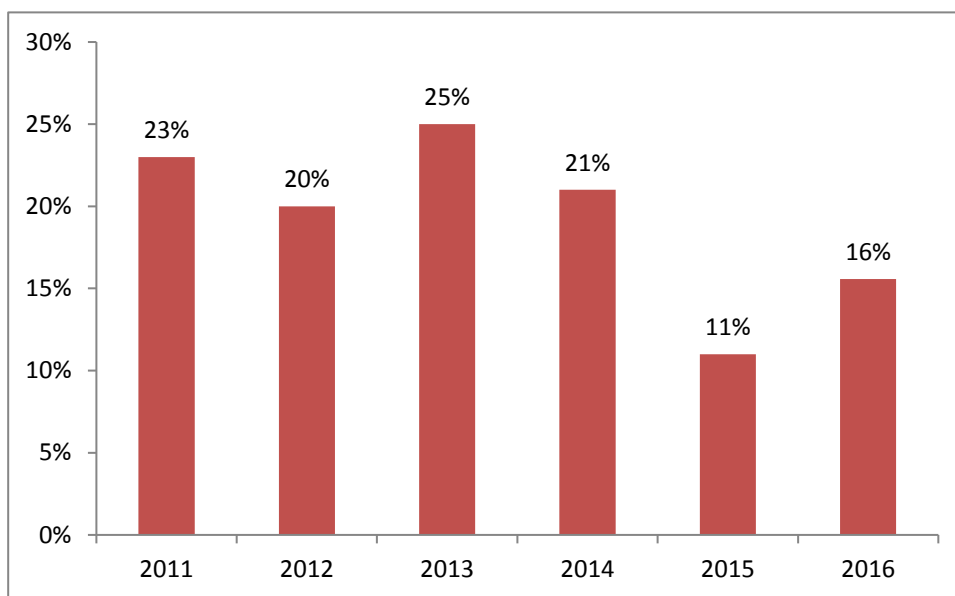


ABBILDUNG 4: BEANSTANDUNGSQUOTEN 2011–2016 (QUELLE: RPT)

Auffällig war dieses Jahr, dass neben der „klassischen“ Überschreitung von Cadmium (59 Fälle) in 15 Fällen ein erhöhter Bleigehalt nachgewiesen wurde, davon 14-mal in Kombination mit Cadmium.

Ein Mängelschwerpunkt zeigte sich 2016 bei den Verpackungen von Bohrern, wo bei zwei Unternehmen in 33 Fällen Überschreitungen nachgewiesen wurden. Zum Großteil waren ganze Serien von Lieferanten betroffen, beispielsweise enthielt die Verpackung von verschiedenen Holzspiralbohrern im transparenten Teil der Verpackung Cadmium und im gelben Teil der Verpackung zusätzlich auch noch Blei im Bereich von 2–3 % (siehe Abbildung 5). Würden diese Serien mit einer Vielzahl an Mängeln aus der Beanstandungsquote herausgerechnet, ergäbe sich eine deutlich niedrigere Mängelquote in der Größenordnung von 8 %.



ABBILDUNG 5: BOHRERVERPACKUNG MIT CADMIUM UND ZUSÄTZLICH BLEI IM GELBEN TEIL DER VERPACKUNG (QUELLE: RPT)

2.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die betroffenen Unternehmen wurden per Revisionsschreiben über die Beanstandungen in Kenntnis gesetzt und zur Stellungnahme aufgefordert. Lag der Firmensitz der jeweiligen Lieferanten außerhalb Baden-Württembergs, ging über das System ICSMS (behördeninternes System zum Informationsaustausch) eine Information an die örtlich zuständigen Behörden. Alle Unternehmen reagierten sehr schnell und nahmen die beanstandeten Artikel aus dem Verkehr oder sorgten für einen entsprechenden Ersatz der Verpackung. In einigen Fällen wechselten die Unternehmen ihre Lieferanten und ließen sich vorab die Konformität der neuen Verpackungen bestätigen.

In den letzten Jahren waren die Beanstandungsquoten rückläufig, im Jahr 2016 zeigte sich aber wegen der Serienbeanstandungen bei den Bohrerpackungen wieder ein leichter Anstieg. Ohne Berücksichtigung dieser Serien wäre die Quote weiterhin rückläufig. Die Entwicklung der Beanstandungsquote verweist darauf, dass die kontinuierlichen Überwachungsmaßnahmen der vergangenen Jahre wirksam waren. Daher wurde für das Jahr 2017 die Fortführung der Jahresaktion beschlossen.

3 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Internetüberwachung Cadmium in Hartloten“

3.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Im Rahmen der BLAC-Expertengruppe „Internetüberwachung“ (BLAC = Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit) führte Baden-Württemberg im Jahr 2016, wie schon in den vergangenen Jahren, bundesweit die Internetüberwachung von cadmiumhaltigen Hartloten durch. Gemäß Anhang XVII Nr. 23 Abs. 8 der REACH-Verordnung darf Cadmium in Konzentrationen von 0,01 Gewichtsprozent oder mehr in Hartloten weder verwendet noch in Verkehr gebracht werden.

Im Vordergrund der Aktion steht der Schutz des Anwenders und der Anwenderin vor gesundheitsschädlichen cadmiumhaltigen Dämpfen, die während des Lötvorgangs entstehen. Die Ergebnisse der vorliegenden Jahresaktion flossen zeitgleich in das europaweite Überwachungsprojekt REACH-EN-Force 4 ein, in dessen Rahmen verschiedene Stoffverbote gemäß REACH Anhang XVII überprüft wurden.

3.2 VORGEHEN UND METHODIK

Im Jahr 2016 wurde die Suche nach cadmiumhaltigen Hartloten im Internet über Ebay hinaus auf andere Plattformen ausgeweitet. So wurden über das ganze Jahr verteilt in wöchentlichem Turnus Angebote auf Ebay, Amazon, Mercateo und anderen Plattformen überprüft. Die betroffenen Plattformen – Ebay und Mercateo – veranlassten umgehend eine Löschung der Angebote. Außerdem wurde die Adresse des Verkäufers bei den Plattformen angefordert. So konnte der Sitz des Anbieters ermittelt und von der jeweils zuständigen Behörde kontaktiert werden.

3.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Im Jahr 2016 waren 14 der überprüften Hartlote cadmiumhaltig und somit mangelhaft. Elf der mangelhaften Angebote wurden auf der Internetplattform Ebay platziert, drei bei Mercateo (siehe Abbildung 6). Auf den anderen überprüften Plattformen (zum Beispiel Amazon) wurden keine zu beanstandenden Angebote gefunden.

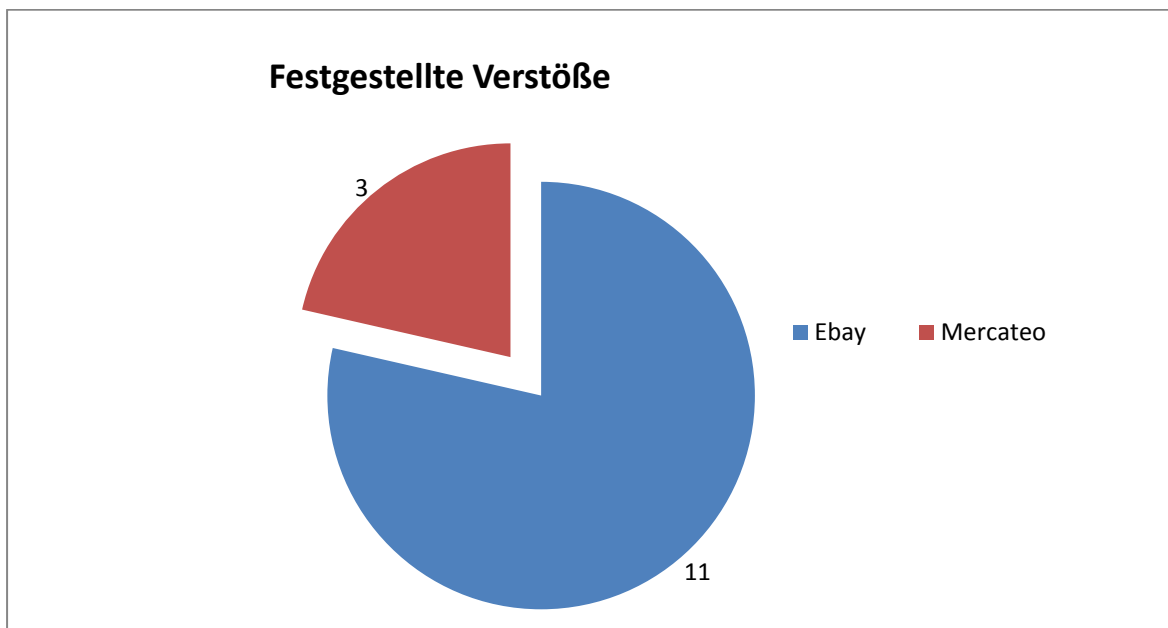


ABBILDUNG 6: PLATTFORMEN, AUF DENEN VERSTÖßE FESTGESTELLT WURDEN (QUELLE: RPT)

Ähnlich wie 2015 hatten nur rund 15 % der Anbieter ihren Sitz in Baden-Württemberg. Zum größten Teil handelte es sich um Privatpersonen, die versuchten, Hartlote über Ebay zu verkaufen. Allerdings wurde auch ein gewerblicher Anbieter ermittelt, der mehrere Produkte auf Mercateo angeboten hatte. Im Vergleich zu den Vorjahren lässt sich ein leichter Rückgang an cadmiumhaltigen Hartlotangeboten im Internet feststellen. Außerdem lassen sich Anzeichen für eine Sensibilisierung der Händler erkennen. So weisen immer mehr Anbieter explizit darauf hin, dass es sich um cadmiumfreie Hartlote handelt.

3.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die betroffenen Internetplattformen teilten dem Regierungspräsidium Tübingen die Adressen der Anbieter mit. So konnte die jeweils zuständige Behörde ermittelt und informiert werden. Diese wiederum konnte den Anbieter über das Stoffverbot gemäß REACH-Verordnung aufklären und gegebenenfalls die fachgerechte Entsorgung der cadmiumhaltigen Hartlote veranlassen.

In den letzten Jahren sank die Anzahl der Beanstandungen deutlich. Gegenüber 2014 und 2015 (46 beziehungsweise 33 Mängel) gab es 2016 mit insgesamt 14 bemängelten Produkten merklich weniger Beanstandungen. Dies ist als Hinweis zu werten, dass die Aktivitäten der Marktüberwachung auch im Internethandel Erfolge zeigen. Da allerdings 2016 immer noch cadmiumhaltige Hartlote in nicht unerheblichem Umfang im Internet gefunden wurden, wird die Jahresaktion 2017 fortgeführt.

4 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Einstufung und Kennzeichnung von Industriechemikalien“

4.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Jahresaktion zur Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien nach den Vorgaben der CLP-Verordnung und zur Prüfung der zugehörigen Sicherheitsdatenblätter (SDB) hinsichtlich der Anforderungen nach der REACH-Verordnung fand bereits in den Vorjahren statt, und zwar mit unterschiedlichen Ausrichtungen. Immer wieder gab es hohe Beanstandungsquoten.

2016 lag der Schwerpunkt auf Industriechemikalien, also Stoffen und Gemischen, die nur an gewerbliche Abnehmer abgegeben werden. Bei Herstellern von Chemikalien, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, wurde zusätzlich überprüft, ob die erforderliche Meldung nach § 16e Chemikaliengesetz erfolgte. Der letzte Punkt war wegen einer veränderten Übergangsfrist von besonderem Interesse: Ursprünglich sollte für bestimmte Firmen und Produkte eine Übersendung der SDB an das Institut für Arbeitsschutz (IFA) nur bis Mitte 2016 möglich sein. Allerdings einigte man sich auf Bundesebene auf eine Verlängerung dieser Übergangsfrist.

Da den überwachten Firmen oftmals nicht bewusst war, dass es in diesem Bereich eine Änderung in der Gesetzeslage geben wird, diente die Überprüfung der Pflichten nach § 16e Chemikaliengesetz auch der Sensibilisierung der Wirtschaftsakteure.

4.2 VORGEHEN UND METHODIK

Die Überprüfung der beschriebenen Vorgaben fand mithilfe eines Fragebogens und im Rahmen von zumeist angekündigten Firmenbesuchen statt.

Im Fragebogen wurden allgemeine Angaben zum jeweiligen Unternehmen abgefragt, zum Beispiel die Firmengröße. Auch wurde erfragt, wie die Firma sicherstellt, dass die SDB von sachkundigen Personen erstellt werden. Darüber hinaus wurden detailspezifische Angaben zu den überprüften Produkten erhoben.

Die Produkte wurden möglichst nicht entnommen, sondern lediglich fotografisch dokumentiert; das jeweilige SDB wurde zur späteren Prüfung entnommen, das Etikett fotografiert oder mitgenommen.

Die SDB wurden zum einen auf die Einhaltung der förmlichen Anforderungen geprüft (Vorhandensein aller Kapitel, Sprache). Zum anderen wurden Abschnitt 1 „Bezeichnung des Stoffes beziehungsweise des Gemischs und Firmenbezeichnung“, Abschnitt 2 „mögliche Gefahren“, Abschnitt 3 „Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen“ und Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“ inhaltlich geprüft.

Der Prüfung der Einstufung wurde zum Teil die Rezeptur zugrunde gelegt, zum Teil auch die Angaben, die im Abschnitt 3 „Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen“ des SDB gemacht wurden. Die jeweilige Einstufung wurde darüber hinaus mithilfe des Programmes „Schek“ auf Plausibilität überprüft.

Die Firmenbesuche wurden im Allgemeinen kurz zuvor angekündigt, um zu gewährleisten, dass die für die Erstellung der SDB und Kennzeichnungsetiketten verantwortliche Person während des Termins anwesend oder zumindest erreichbar war.

4.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

In zehn Firmen wurden insgesamt 38 Produkte geprüft. Bei zwölf dieser 38 Produkte gab es weder Mängel hinsichtlich Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung noch im SDB (siehe auch Abbildung 7 und Abbildung 8).

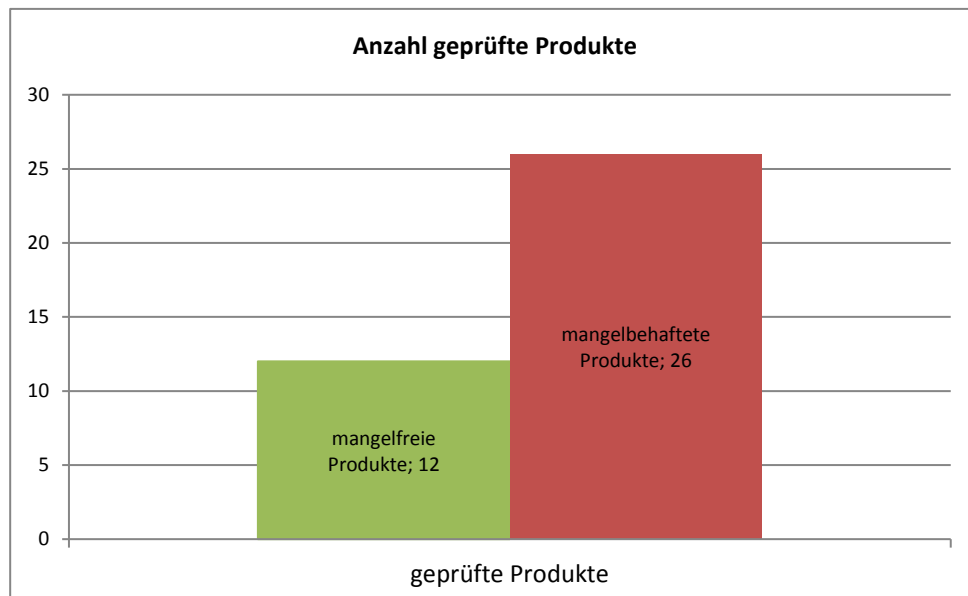


ABBILDUNG 7: ÜBERSICHT ÜBER DIE ANZAHL DER GEPRÜFTEN PRODUKTE (QUELLE: RPT)

In acht Fällen ergaben sich Mängel bei der Einstufung, die meist eine mangelhafte Kennzeichnung der Produkte nach sich zogen. Zusätzlich kamen bei der Kennzeichnung Verstöße hinzu wie beispielsweise eine zu kleine Beschriftung oder zu kleine Piktogramme, die nicht oder nur schwer erkennbar waren. Auch weitere geforderte Angaben wie ergänzende Gefahrenhinweise oder die Identität der Stoffe, die zur Einstufung des Gemisches als gefährlich beitragen, waren auf einigen der geprüften Etiketten nicht zu finden.

Bei den Anforderungen an die Verpackung – beispielsweise hinsichtlich eines kindergesicherten Verschlusses oder eines tastbaren Gefahrenhinweises – gab es in keinem Fall Beanstandungen. Dies war aufgrund der Ausrichtung der Aktion auf Chemikalien, die bestimmungsgemäß nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, auch nicht zu erwarten gewesen. Sowohl der kindergesicherte Verschluss als auch der tastbare Gefahrenhinweis sind nur bei einer Abgabe an die breite Öffentlichkeit vorgeschrieben.

In fünf Fällen wurde ermittelt, dass die Firmen ihrer Pflicht zur Meldung nach § 16e des ChemG nicht nachgekommen waren.

Bei vielen der geprüften Produkte waren die SDB mangelhaft (22 von 38), was einer ausgesprochen hohen Beanstandungsquote von rund 58 % entspricht. Eine Übersicht der gefundenen Mängel findet sich in Abbildung 8.

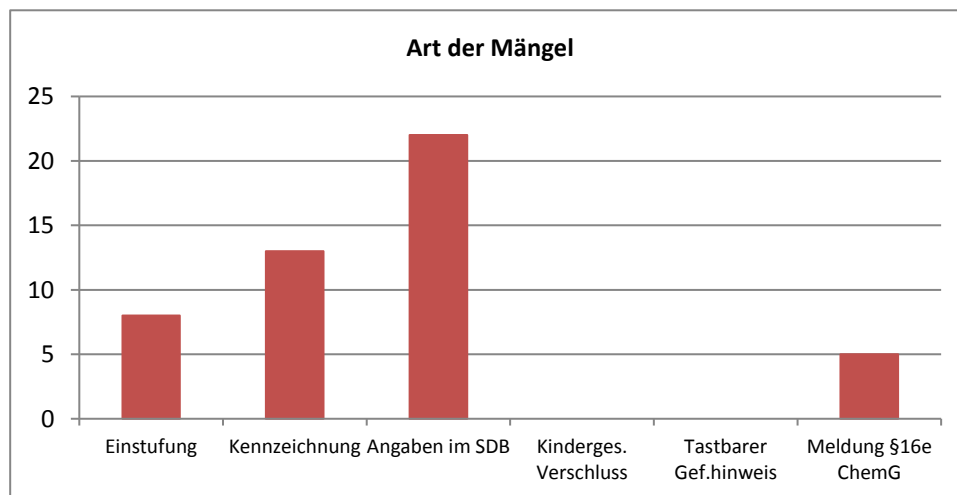


ABBILDUNG 8: ÜBERSICHT ÜBER DIE ART UND ANZAHL DER FESTGESTELLTEN MÄNGEL (QUELLE: RPT)

Aufgrund der Vielfalt der Mängel in den SDB bietet Abbildung 9 eine genauere Übersicht über die Beanstandungen im SDB.

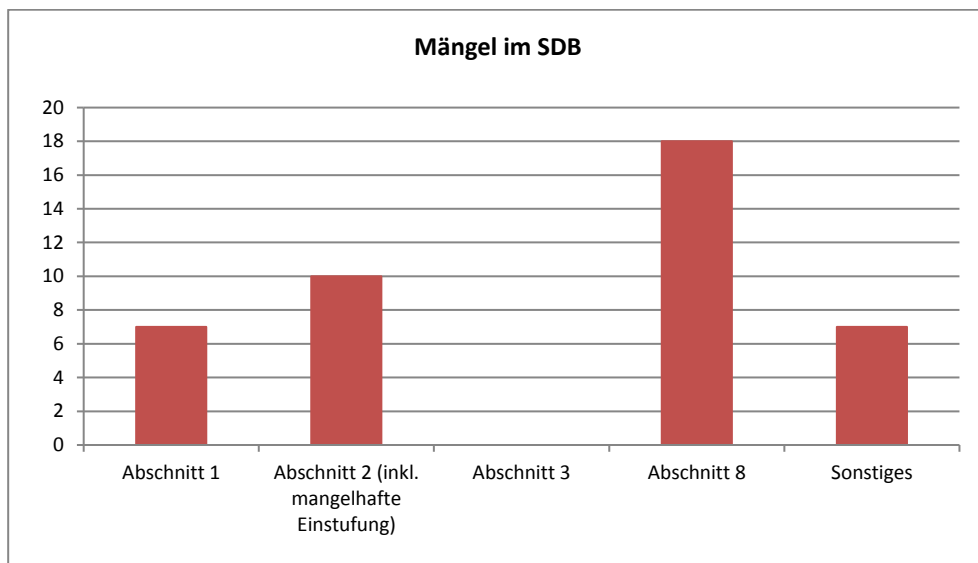


ABBILDUNG 9: ÜBERSICHT ÜBER FESTGESTELLTE MÄNGEL IN DEN SDB (QUELLE: RPT)

Im Abschnitt 1 des SDB wurde in den meisten Fällen vergessen, die E-Mail-Adresse des/der Verantwortlichen für die Erstellung des SDB anzugeben. Neben fehlerhaften Einstufungen der Gesamtgemische wurden in Abschnitt 2 verschiedene andere Mängel ermittelt, die allerdings meist aus der mangelhaften Einstufung resultierten. Viele Mängel wurden im Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“ gefunden: Am häufigsten waren die angegebenen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) nicht genau genug spezifiziert. Somit wird es dem Empfänger oder der Empfängerin und dem Anwender oder der Anwenderin des Produktes erschwert, sich vor den gefährlichen Produkteigenschaften zu schützen. Außerdem wurden nationale oder internationale Grenzwerte, die für viele der überprüften Stoffe existieren, nicht oder nur unvollständig angegeben. Unter „Sonstiges“ wurden diverse Punkte zusammengefasst. So wurden in einigen Fällen Unterkapitel vergessen, waren unvollständig oder die physikalischen Gefahren wurden nicht vollständig angegeben.

4.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei Beanstandungen wurden die betroffenen Firmen angeschrieben und auf die festgestellten Mängel hingewiesen. Die Firmen behoben die Mängel zeitnah.

Die hohe Anzahl an aufgedeckten Verstößen zeigt, dass diese Aktion wichtig und notwendig war und auch in Zukunft fortgeführt werden sollte. Gerade jener Abschnitt des SDB, in dem die Angaben zum Arbeitsschutz gemacht werden, wies recht häufig Mängel auf. Dies hat Auswirkungen auf den Ar-

beitsschutz, da Abnehmer der Gemische unter Umständen nicht in die Lage versetzt werden, die richtigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Vor diesem Hintergrund sollte die Aktion im Jahr 2017 weitergeführt werden.

5 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Systemprüfung nach der ElektroStoffV“

5.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die ElektroStoffV, mit der die europäische RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) in nationales Recht umgesetzt wurde, sieht für Elektronik- und Elektrogeräte ein EU-Konformitätsbewertungsverfahren vor. Damit sind die Hersteller über die Einhaltung der materiellen Vorgaben der Verordnung hinaus verpflichtet, ein entsprechendes Managementsystem zur firmeninternen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zu implementieren. Die materiellen Vorgaben umfassen die Stoffverbote für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom sowie einige bromierte Flammschutzmittel. Hinsichtlich des Managementsystems sind die Konformitätsvorgaben in Modul A im Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG einzuhalten. Das Modul sieht insbesondere eine Fertigungskontrolle und eine technische Dokumentation vor.

Die harmonisierte Norm DIN EN 50581 konkretisiert die Vorgaben zur technischen Dokumentation. Demnach sind eine Lieferantenbewertung, ein Verzeichnis der Bauteile und eine Zuordnung von Bauteilen zu den verwendeten Materialien erforderlich.

5.2 VORGEHEN UND METHODIK

Mit der Aktion wurde überprüft, ob die Vorgaben des oben erwähnten Moduls A von den Unternehmen erfüllt wurden. Die Überprüfung fand im Rahmen eines mehrstündigen Audits bei den Unternehmen statt. Sofern eine Fertigung vor Ort vorhanden war, wurde die Produktionsstätte besichtigt. Zusätzlich wurden bei den Unternehmen jeweils sechs bis zehn Geräte oder Bauteile entnommen, die analytisch auf die Einhaltung der Stoffverbote untersucht wurden.

Der Unterstützung des Audits diente ein Fragebogen, der sechs Themenbereiche umfasste:

- Firmeninformationen
- Formale Anforderungen an die Produktkennzeichnung
- Formale Anforderungen hinsichtlich der Konformitätserklärung
- Anforderung hinsichtlich der Managementsysteme und der Fertigungskontrolle
- Prüfung der technischen Dokumentation
- Verhalten bei Regelabweichung

5.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Insgesamt wurden drei Unternehmen überprüft: ein Unternehmen der Medizintechnik, ein Hersteller von elektrischen und elektronischen Bauteilen für Haushaltsgeräte sowie ein Hersteller für mobile Beleuchtungssysteme. Bei den beiden Erstgenannten handelte es sich um Großunternehmen im Sinne der EU-Definition, bei Letztgenanntem um ein Kleinunternehmen.

Der Erfahrungsstand und die Umsetzung der Vorgaben für das Konformitätsbewertungsverfahren wurden bei den Großunternehmen als gut bewertet. Bei dem Kleinunternehmen wurde die Auseinandersetzung mit der ElektroStoffV insbesondere durch Vorgaben der Großkunden initiiert.

In einem Fall ergaben sich Unstimmigkeiten in Bezug auf die korrekte Ausführung der Konformitätserklärung. Bei Medizinprodukten wird die Konformität für das Medizinproduktegesetz von sog. „benannten Stellen“ erklärt und mit einer entsprechenden Konformitätserklärung bestätigt. Diese Erklärung enthält daher nur das Medizinproduktegesetz beziehungsweise die entsprechende EU-Regelung als Rechtsnorm. Eine Konformitätserklärung umfasst aber alle für das jeweilige Produkt geltenden Rechtsnormen. Daher wurde vereinbart, die bestehenden Erklärungen jeweils um die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zu ergänzen. In allen anderen Fällen waren die erforderlichen Konformitätserklärungen vorhanden und vollständig.

Die formalen Anforderungen an die Produktkennzeichnung wurden bei den überprüften Produkten von allen drei Unternehmen erfüllt.

Für die Untersuchung auf Stoffverbote im Labor wurden insgesamt 26 Produkte oder Bauteile entnommen. Außer einem auffälligen Bleiwert in einer Feder wurden keine Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt, weder bei den Schwermetallen noch bei den Flammschutzmitteln. Der Bleigehalt der Feder lag jedoch unter Berücksichtigung der Messgenauigkeit noch unterhalb des Grenzwerts.

5.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Mit dem Medizinproduktehersteller wurde vereinbart, dass zukünftig Konformitätserklärungen mit Berücksichtigung der Vorgaben der RL 2011/65/EU beziehungsweise ElektroStoffV ausgestellt werden. Weitere Maßnahmen waren nicht erforderlich, da keine Rechtsverstöße vorlagen.

Wie in den vergangenen Jahren wurden bei der Systemprüfung keine Verstöße gegen die Stoffverbote nach der ElektroStoffV festgestellt. Im Rahmen der Systemprüfung, insbesondere der Prüfung technischer Unterlagen zur Konformitätserklärung, traten aber weiterhin Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben oder, wie im vorgenannten Fall, Fehlinterpretationen zutage.

6 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Energiesparlampen“

6.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Energiesparlampen (nachfolgend KLL – Kompaktleuchtstofflampen – genannt) werden wegen des im Vergleich zu Glühlampen geringeren Energieverbrauchs derzeit noch häufig in privaten Haushalten eingesetzt. Für die Funktion von KLL ist Quecksilber ein unverzichtbarer Bestandteil. Wird Quecksilber inhaliert, zum Beispiel wenn eine Lampe bricht, hat es eine akut toxische Wirkung. Daher steht das Produktsegment nach wie vor im Fokus der Öffentlichkeit, was Anlass war, im Jahr 2016 die Jahresaktion „Energiesparlampen“ in Zusammenarbeit mit dem Bereich „Energieverbrauchsrelevante Produkte“ fortzuführen.

Die rechtlichen Grundlagen sind in der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) vom 19. April 2013 festgelegt. Diese Verordnung setzt die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten in nationales Recht um. Zur Reduzierung der Verwendung von Quecksilber in KLL mit einer Leistung von weniger als 30 W wurde der Grenzwert für den Quecksilbergehalt je Brennstelle gemäß Anhang III der RoHS-Richtlinie stufenweise von 5 mg auf 2,5 mg herabgesetzt.

6.2 VORGEHEN UND METHODIK

Insgesamt wurden 20 einseitig gesockelte KLL mit Stecksockel oder Schraubgewinde für allgemeine Beleuchtungszwecke (< 30 W) aus dem Handel sowie über den Onlinehandel aus unterschiedlichen Branchen und Preissegmenten entnommen (siehe Abbildung 10). Das Labor der LUBW bestimmte den Quecksilbergehalt über das Hausverfahren V 504-721703. Besonderes Augenmerk bei der Analyse musste auf das Erfassen von eventuell vorliegenden Quecksilberdepots gelegt werden, die separiert und mit Königswasser unter Rückfluss aufgeschlossen wurden.

Die Bogenentladungsröhren wurden mit der im Anhang der Entscheidung 2002/747/EG beschriebenen Prüfmethode aufgeschlossen. Die Analyse erfolgte mittels UV-Spektroskopie nach Verbrennungsanalyse im Sauerstoffstrom und anschließender Amalgamierung.



ABBILDUNG 10: BEISPIELE ENTNOMMENER PRÜFMUSTER (QUELLE RPT)

6.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Es wurden insgesamt 20 Lampen, davon 14 KLL aus dem Onlinehandel und sechs aus dem Präsenzhandel, überprüft. Bei 17 Lampen lag der Quecksilbergehalt im Bereich von $\leq 2,5$ mg Quecksilber je Brennstelle, womit die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten wurden.

Drei Lampen wiesen einen Quecksilbergehalt im Bereich von $> 2,5$ mg bis 5 mg Quecksilber je Brennstelle auf. Da in den vergangenen fünf Jahren eine stufenweise Absenkung der Quecksilbergrenzwerte von 5 mg auf 2,5 mg erfolgte, wurde der Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens über die Lieferscheine ermittelt. Die Prüfung der Lieferscheine ergab für zwei KLL einen Anfangsverdacht, der in einem Fall sicher bestätigt werden konnte. Bei der dritten KLL lag aufgrund des Datums des erstmaligen Inverkehrbringens kein Verstoß vor. Keine der überprüften Lampen wies einen Quecksilbergehalt > 5 mg Quecksilber je Brennstelle auf (siehe Abbildung 11).

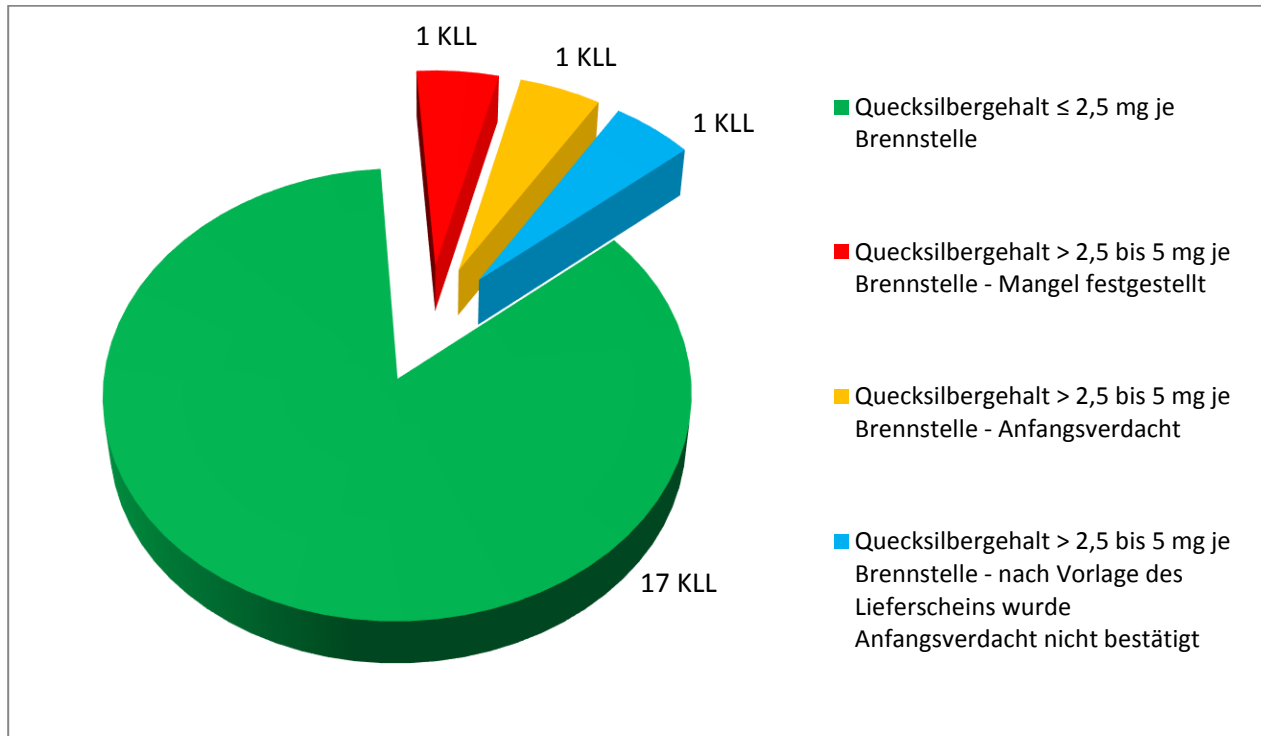


ABBILDUNG 11: ÜBERSICHT DER MESSERGEBNISSE (QUELLE: RPT)

6.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei den Vollzugsmaßnahmen wurde unter Berücksichtigung der Messunsicherheit zwischen KLL mit $\leq 2,5$ mg Quecksilber je Brennstelle und jenem mit einem Quecksilbergehalt von $> 2,5$ mg bis 5 mg unterschieden.

Sofern der Gehalt 2,5 mg oder weniger je Brennstelle betrug, wurde der betroffene Händler lediglich über die Ergebnisse informiert.

Lag der Quecksilbergehalt zwischen 2,5 mg und 5 mg je Brennstelle – was insgesamt drei Fälle betraf –, wurde zur Eingrenzung des Datums des erstmaligen Inverkehrbringens der entsprechende Lieferschein beim Händler angefordert. Nach Prüfung der Lieferscheine bestätigte sich in zwei Fällen der Anfangsverdacht, dass die KLL mit $> 3,5$ mg bis 5 mg Quecksilber je Brennstelle nach dem 31.12.2011 beziehungsweise mit $> 2,5$ mg Quecksilber je Brennstelle nach dem 31.12.2012 in Verkehr gebracht worden waren. In einem dieser Fälle wurde der Händler informiert und gebeten, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Er bestätigte den Verstoß, auch im Namen des Herstellers. Der Verkauf wurde eingestellt und der Bestand wurde aus dem Sortiment genommen. Im zweiten Fall mit Anfangsverdacht war ein Onlinehändler mit Sitz außerhalb Baden-Württembergs betroffen, weshalb der Vorgang über ICSMS an die für den Wirtschaftsakteur örtlich zuständige Behörde zur endgültigen Klärung abgegeben wurde.

Obwohl sich das Warensortiment zunehmend in Richtung LED-Technologie verlagert, werden insbesondere über den Onlinehandel noch zahlreiche KLL in Verkehr gebracht. Da von regelmäßigen Verstößen – wenngleich auf niedrigem Niveau – auszugehen ist, ist 2017 eine Fortführung der Jahresaktion mit Schwerpunkt Internethandel oder Leuchtstoffröhren geplant.

7 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Überprüfung von Stoffverboten in Elektrokleingeräten (Babyflaschenwärmer und Dampfsterilisatoren)“

7.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Vermeidung von mit Schadstoffen belasteten Abfällen, insbesondere Elektroschrott, spielt in der EU eine wichtige Rolle, was schon bei der Herstellung von Produkten berücksichtigt werden muss. Einige der in der Elektrotechnik verwendeten Substanzen gelten als stark umweltgefährdend, denn sie sind toxisch, schwer abbaubar und reichern sich in der Umwelt an.

Mit der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten soll der Eintrag dieser Substanzen in die Umwelt minimiert werden. In Deutschland wurde die RoHS-Richtlinie durch die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 3 Abs. 1 ElektroStoffV dürfen Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kabel und Ersatzteile, sofern sie nicht den Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 ElektroStoffV unterliegen, nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die zulässigen Höchstkonzentrationen für Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) oder polybromierte Diphenylether (PBDE) von 0,1 Gewichtsprozent und für Cadmium von 0,01 Gewichtsprozent je homogenen Werkstoff nicht überschritten werden.

Bereits in den Vorjahren wurden Elektrokleingeräte unterschiedlicher Produktgruppen auf die Stoffverbote untersucht und dabei Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Im Jahr 2016 lag der Fokus auf Babyflaschenwärmer und Dampfsterilisatoren (siehe Abbildung 12). Die Aktion erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Bereich Produktsicherheit, der die Elektrogeräte zusätzlich auf produktsicherheitsrelevante Mängel untersuchte. Die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung sind dem Bericht Produktsicherheit zu entnehmen.



ABBILDUNG 12: DAMPFSTERILISATOR (QUELLE: LUBW)

7.2 VORGEHEN UND METHODIK

Die Produktentnahme erfolgte in zwei Fällen direkt beim Hersteller, in acht Fällen im Einzelhandel und bei weiteren acht Produkten über den Onlinehandel. Dabei handelte es sich um zehn Babyflaschenwärmer und acht Dampfsterilisatoren im Preisbereich zwischen zehn und 100 €. Damit wurde ein Großteil der auf dem deutschen Markt erhältlichen Babyflaschenwärmer und Dampfsterilisatoren abgebildet.

Die LUBW überprüfte die Produkte. Sie demontierte die Elektrokleingeräte gemäß DIN EN 62321-2 (siehe Abbildung 13) und analysierte die Einzelteile mittels Röntgenfluoreszenzspektrometrie gemäß DIN EN 62321-3-1.

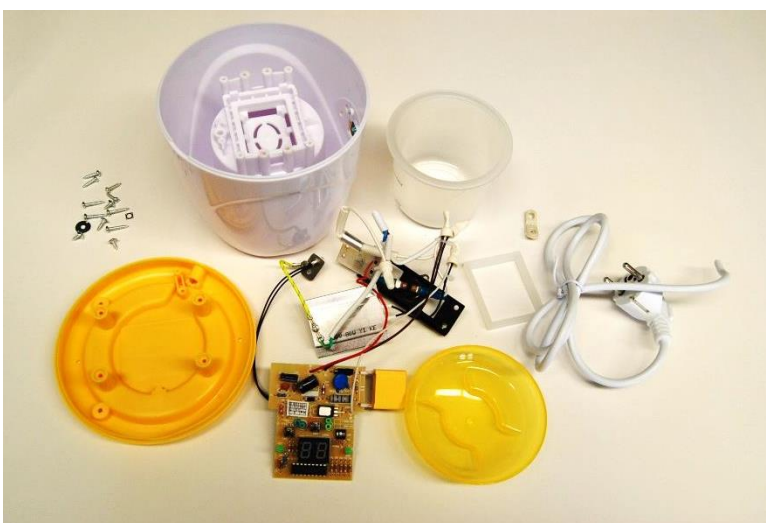


ABBILDUNG 13: DEMONTIERTER BABYFLASCHENWÄRMER (QUELLE: LUBW)

Metallteile wurden auf die Elemente Cadmium, Blei, Quecksilber und Chrom untersucht, Polymere, zum Beispiel Gehäusebestandteile und Leiterplatten, zusätzlich auf enthaltenes Brom.

Ergab sich aufgrund des Vorscreenings ein Anfangsverdacht auf eine Überschreitung eines Grenzwertes oder ein relevanter Bromgehalt, wurden die Proben zusätzlich labortechnisch analysiert. Die Bestimmung von Blei erfolgte dabei mittels ICP-OES (Optische Emissionsspektrometrie mittels induktiv gekoppeltem Plasma) gemäß VDI 2267 Bl. 3:2015-03 nach einem oxidierenden Säureaufschluss. Die Analyse auf polybromierte Biphenyle (PBB) und polybromierte Diphenylether (PBDE) erfolgte mittels Kapillargaschromatographie gekoppelt mit einem Massenspektrometer (GC/MS) nach Mikrowellenaufschluss.

7.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Zwei der 18 geprüften Produkte wiesen bleihaltige Lötstellen oberhalb des Grenzwertes von 0,1 Gewichtsprozent auf. Während bei einem Produkt der Bleigehalt in den untersuchten Lötstellen 0,3 Gewichtsprozent betrug, war der Grenzwert im anderen Fall mit 40 Gewichtsprozent Blei in den Lötstellen deutlich überschritten (siehe Abbildung 14).

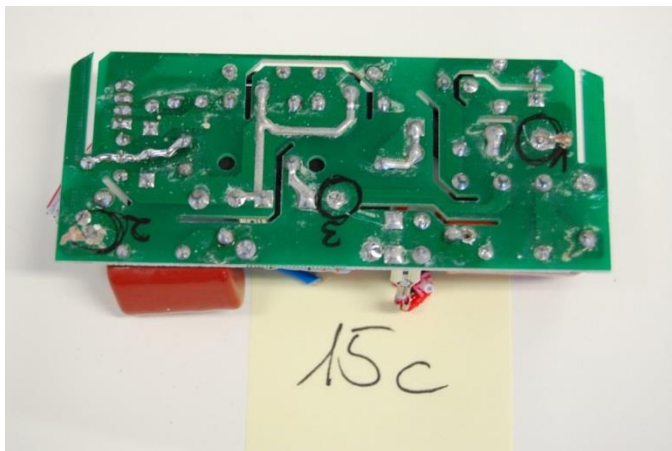


ABBILDUNG 14: BLEIHALTIGE LÖTSTELLEN AUF EINER LEITERPLATTE (QUELLE: LUBW)

Darüber hinaus wurde bei 13 Produkten Blei in den Netzsteckerstiften (siehe Abbildung 15) und Messingstiften gefunden. Der für kupferhaltige Legierungen gemäß Anhang III der RoHS-Richtlinie geltende Grenzwert von bis zu 4 Gewichtsprozent Blei wurde jedoch von allen geprüften Produkten eingehalten.



ABBILDUNG 15: NETZSTECKERSTIFT (QUELLE: LUBW)

Bei sechs Prüfmustern wurde in den Leiterplatten oder Gehäusebestandteilen im RFA-Screening Brom detektiert. Bei der anschließenden Laboranalyse auf PBB und PBDE blieben jedoch alle Produkte unauffällig.

Zusammenfassend ergab sich für die Schwerpunktaktion eine Mängelquote von 11 %.

7.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Alle von Mängeln betroffene Wirtschaftsakteure wurden über die Prüfergebnisse informiert. Einer der Verstöße bestand darin, dass bei einer Reparaturlötung bleihaltiges Lot verwendet worden war; der Prozess wurde sofort umgestellt. Im Falle des zweiten Verstoßes wurde das Einstellen des Inverkehrbringens erwirkt, wobei in beiden Fällen keine behördlich angeordneten Maßnahmen erforderlich waren.

Ein Hersteller hatte seinen Sitz in Baden-Württemberg. Für den zweiten Hersteller, mit Firmensitz außerhalb Baden-Württembergs, wurde der Vorgang über das Marktüberwachungs-Informationssystem ICSMS an die für ihn örtlich zuständige Behörde abgegeben.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Überprüfung von Stoffverboten in Elektrokleingeräten weiterhin sinnvoll ist. Wie in den Vorjahren wurden bleihaltige Lötstellen in Produkten gefunden. Daher ist bereits eine Fortführung der Aktion in Zusammenarbeit mit dem Bereich Produktsicherheit für das Jahr 2017 geplant.

8 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Überprüfung von PAK in Verbraucherprodukten“

8.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind in den Kunststoff- und Gummitteilen einer breiten Palette von Erzeugnissen für Verbraucher zu finden. Sie stellen Verunreinigungen in einigen Rohstoffen dar, die für die Herstellung solcher Erzeugnisse benutzt werden, insbesondere in Weichmacherölen und Industrieruß. Sie werden den Erzeugnissen nicht absichtlich beigegeben und haben als Bestandteile der Kunststoff- oder Gummitteile keine spezifische Funktion.

Erzeugnisse, die PAK enthalten, können durch Aufnahme über die Haut sowie in einigen Fällen durch Einatmen ein Risiko für die Gesundheit der Verbraucher darstellen.

Dies ist in den Erwägungsgründen der Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 dargelegt, mit welcher der Eintrag Nr. 50 in Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) zur Beschränkung der PAK um den Anwendungsbereich der Verbraucherprodukte erweitert wurde. Insgesamt wurden acht verschiedene, unter anderem als kanzerogen der Kategorie 1B eingestufte PAK in solchen Erzeugnissen aus Kunststoff oder Gummi verboten, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommen.

Der Grenzwert für Verbraucherprodukte liegt bei 1 mg/kg, für Spielzeug und Babyartikel kommt ein strengerer Grenzwert von 0,5 mg/kg zur Anwendung. Die Beschränkung gilt für Erzeugnisse, welche ab dem 27.12.2015 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

Diese Jahresaktion war auch Teil des REACH-EN-FORCE-4 Projektes (REF-4), mit der erstmals einheitlich 14 Beschränkungseinträge des Anhangs XVII, darunter auch zu PAK, europaweit überwacht wurden.

In Zusammenarbeit mit dem Bereich Produktsicherheit erfolgte bei Erzeugnissen mit GS-Zeichen zusätzlich eine Überprüfung auf die insgesamt 18 im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung zu untersuchenden PAK. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem Abschlussbericht Produktsicherheit zur GS-Zeichen-Aktion 2016 zu entnehmen.

8.2 VORGEHEN UND METHODIK

Von Mai bis September 2016 entnahm das Regierungspräsidium Tübingen insgesamt 40 Erzeugnisse im Einzelhandel oder bei Importeuren. Die LUBW analysierte diese Erzeugnisse auf ihren Gehalt an PAK entsprechend der Anlage in der GS-Spezifikation (AfPS GS 2014:01 PAK).

Im Handel wurden vornehmlich Erzeugnisse mit GS-Zeichen entnommen (19 der 40 Erzeugnisse). Über Zolldaten, die im Rahmen der Überwachungsaktion REF-4 zur Verfügung standen, konnten zusätzlich Erzeugnisse bei Importeuren entnommen werden, bei denen die Einfuhr und damit das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens zweifelsfrei nach dem Stichdatum 27.12.2015 erfolgte.

Untersucht wurden bei den Verbraucherprodukten – zum Beispiel bei Werkzeugen, Haushaltsgeräten oder Sportgeräten – insbesondere die Handgriffe, da hier von einem längeren Hautkontakt auszugehen ist, wenn der Verbraucher oder die Verbraucherin das Erzeugnis nutzt.

Alle Produkte wurden zur Dokumentation und ggfs. erforderlichen Weiterleitung in ICSMS eingepflegt.

8.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

In allen 40 Erzeugnissen fanden sich die acht in Eintrag Nr. 50 Anhang XVII REACH-Verordnung beschränkten PAK, jedoch lediglich in einem Gehalt von < 1 mg/kg, bei einer Messunsicherheit von 50 %. Es wurden keine Verstöße gegen die REACH-Verordnung festgestellt.

Zwei der 19 Erzeugnisse mit GS-Zeichen erfüllten nicht die Vorgaben hinsichtlich des PAK-Gehaltes entsprechend den GS-Spezifikationen AfPS GS 2014:01 PAK (siehe Abbildung 16).

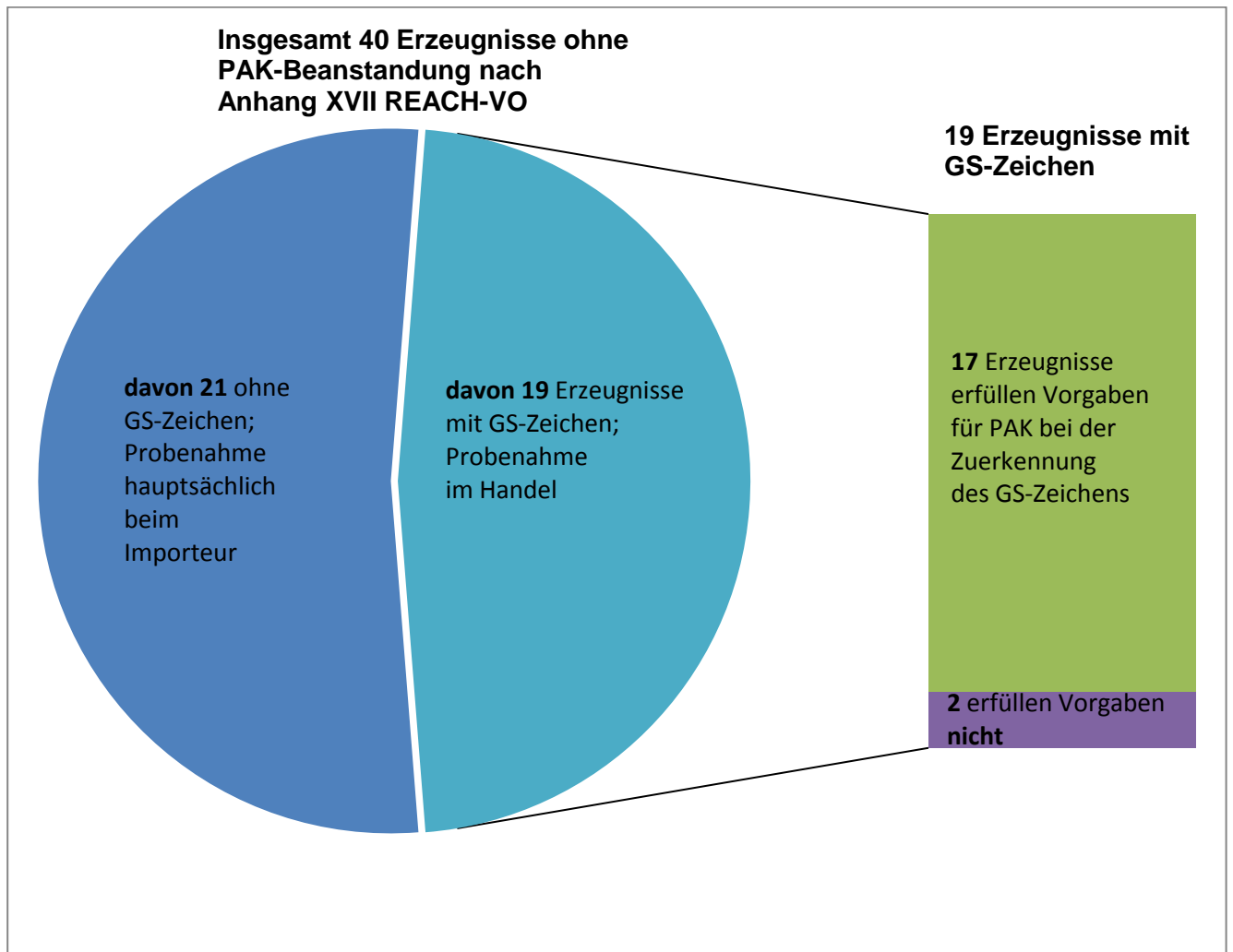


ABBILDUNG 16: PRODUKTENTNAHMEN IM JAHR 2016 (QUELLE: RPT)

8.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die zwei Vorgänge, bei denen die Erzeugnisse nicht den GS-Spezifikationen AfPS GS 2014:01 PAK entsprachen, wurden zuständigkeitshalber an den Bereich Produktsicherheit weitergeleitet. Dort erfolgte die abschließende Prüfung in Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Anforderungen.

Alle Ergebnisse wurden im Rahmen des europaweiten Überwachungsprojekts REF-4 gemeldet.

Da die Beschränkung nur für Erzeugnisse greift, die nach dem 27.12.2015 erstmals in Verkehr gebracht worden sind, wurden die Erzeugnisse vornehmlich direkt beim Importeur entnommen. Im kommenden Jahr wird die Auswahl an Erzeugnissen, die nach dem Stichtag erstmals in Verkehr gebracht wurden, deutlich größer sein, sodass die Aktion mit Schwerpunkt Probenahme im Handel fortgesetzt werden soll.

9 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Pilotprojekt des Forums zur Zulassung nach der REACH-Verordnung“

9.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Stoffe, die in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen wurden, dürfen grundsätzlich nicht mehr zur Verwendung in Verkehr gebracht oder verwendet werden, ohne dass eine Zulassung nach Artikel 56 REACH-Verordnung vorliegt. Diese Zulassung beinhaltet unter anderem Pflichten zu den Verwendungsbedingungen eines Stoffes.

Im Rahmen des zweiten Pilotprojektes des ECHA-Forums² zur Überwachung von Zulassungen nach der REACH-Verordnung wurde europaweit überprüft, inwieweit die Vorgaben für zulassungspflichtige Stoffe eingehalten wurden, deren Verwendung seit 2015 ausschließlich mit einer Zulassung erlaubt ist.

9.2 VORGEHEN UND METHODIK

In Baden-Württemberg war die Überwachung eines Betriebes vorgesehen. Für die Überprüfung stand ein vom Forum erstellter Fragebogen zur Verfügung. Anhand der von der ECHA bereitgestellten (Vor-)Registrierungs- und Notifizierungsdaten zu den bereits zulassungspflichtigen Stoffen erfolgte die Auswahl geeigneter Betriebe. Nach Auswertung der Daten kamen in Baden-Württemberg für die Überprüfung zwei Betriebe in Betracht.

9.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei beiden Betrieben stellte sich während der Sachverhaltsermittlung heraus, dass keine Zulassungspflicht in Bezug auf die registrierten oder gemeldeten Stoffe bestand. In einem Fall wurde der betreffende Stoff ausschließlich für den Export hergestellt. Da es sich bei Herstellung zum Export eines Stoffes nicht um Verwendung oder „zur Verwendung in Verkehr bringen“ im Sinne der REACH-Verordnung handelt, bestand keine Zulassungspflicht. Im zweiten Fall wurden Erzeugnisse importiert, die einen zulassungspflichtigen Stoff (> 0,1 Gewichtsprozent) enthielten. Aufgrund der eingeführten Menge (> 1 Jahrestonne) war der betreffende Stoff nach Artikel 7 Abs. 2 der REACH-Verordnung

² Das ECHA-Forum ist bei der European Chemicals Agency (ECHA) angesiedelt. Es handelt sich um das „Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung“, das ein Netz der Behörden der Mitgliedstaaten koordiniert, die für die Durchsetzung der REACH-Verordnung zuständig sind. (s. <https://echa.europa.eu/de/about-us/who-we-are/enforcement-forum>)

jedoch lediglich gegenüber der ECHA zu notifizieren, was auch geschah. Eine Zulassungspflicht lag jedoch nicht vor.

9.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Im Hinblick auf die zunehmende Anzahl zulassungspflichtiger Stoffe in Anhang XIV, deren Ablaufdatum zwischenzeitlich erreicht ist oder in nächster Zeit erreicht sein wird, sollte die Schwerpunktaktion in den kommenden Jahren fortgeführt werden.

10 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Überprüfung von Paradichlorbenzol in Toilettensteinen und Lufterfrischern“

10.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 474/2014 vom 8. Mai 2014 wurde der Eintrag Nr. 64 in den Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) aufgenommen. 1,4-Dichlorbenzol (Paradichlorbenzol, CAS: 106-46-7) „darf als Stoff oder Bestandteil von Gemischen in einer Konzentration von 1 Gewichtsprozent oder mehr nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn der Stoff oder das Gemisch zur Verwendung als Lufterfrischer oder Deodorant in Toiletten, Privathaushalten, Büros oder anderen öffentlich zugänglichen Innenräumen in Verkehr gebracht oder als solche verwendet wird.“ Diese Beschränkung ist seit dem 1. Juni 2015 gültig.

Ist Paradichlorbenzol (p-DCB) in Konzentrationen von > 0,2 Gewichtsprozent in Detergenzien enthalten und werden diese an die Allgemeinheit verkauft, so ist der Stoff auf der Produktverpackung in bestimmten Konzentrationsbereichen anzugeben (Kennzeichnungsanforderungen nach Artikel 11 Abs. 3 i.V.m. Anhang VII Abschnitt A der Verordnung [EG] Nr. 648/2004 [Detergenzienverordnung]).

p-DCB steht im Verdacht, Krebs zu erzeugen (Canc. Kat. 2), verursacht schwere Augenreizung (Eye Irrit. 2) und ist sehr giftig für Wasserorganismen, auch mit langfristiger Wirkung (Aquatic acute 1, Aquatic chronic 1). Mit der oben aufgeführten Beschränkung soll sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich der Anwender und die Anwenderin vor p-DCB geschützt sowie der Eintrag in die Umwelt minimiert werden.

p-DCB entsteht als Nebenprodukt bei der Herstellung des Lösemittels Monochlorbenzol und wird bevorzugt in WC-Beckensteinen zur Desinfektion und wegen des (entfernt himbeerartigen) Geruchs eingesetzt. WC-Beckensteine und Lufterfrischer werden in privaten Haushalten ebenso wie in öffentlichen Einrichtungen verwendet. Daher sind sowohl private Verbraucher vor den gesundheitlichen Auswirkungen des p-DCB zu schützen als auch Personen, die dem Stoff aus beruflichen Gründen ausgesetzt sind, zum Beispiel Toilettenservicefachkräfte.

10.2 VORGEHEN UND METHODIK

Da im Rahmen der inhaltlich gleichen Jahresaktion aus dem Jahr 2015 ausschließlich Internetangebote hinsichtlich p-DCB in festen WC-Steinen auffielen, beschränkte sich die diesjährige Jahresaktion vorwiegend auf Toilettensteine als Feststoffprodukte, die im Internethandel und/oder Einzelhandel zu finden waren.

Von April bis Mai 2016 wurden 16 Produkte aus dem Einzelhandel sowie vier Produkte aus dem Internet entnommen und von der LUBW auf ihren Gehalt an p-DCB analysiert. Bei den Produkten handelte es sich um WC-Duftspüler und -Duftsteine, größtenteils in fester Form.

Alle Produkte, die im Labor auf p-DCB analysiert wurden, wurden auch zur Dokumentation und ggfs. erforderlichen Weiterleitung in ICSMS eingepflegt.

Überprüft wurden darüber hinaus zwei weitere Produkte aus dem Internet, bei denen bereits aufgrund der Auslobung ein Anfangsverdacht festgestellt werden konnte. In diesen beiden Fällen erübrigte sich eine Laboranalyse.

10.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

In 19 von 20 im Labor überprüften Produkten wurden p-DCB-Gehalte von weniger als 0,1 Gewichtsprozent (bei einer Messunsicherheit von 10 %) ermittelt und damit keine Verstöße festgestellt. Eines der aus dem Internet entnommenen und analysierten Produkte wies ein Messergebnis von > 10 Gewichtsprozent p-DCB auf. Bei dem Hersteller dieses Produkts handelte es sich um eine Firma aus einem anderen Bundesland. Hier lag ein Verstoß gegen den Eintrag 64 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung vor.

Die Kennzeichnungsanforderungen nach der Detergenzienverordnung wurden bei allen überprüften Produkten eingehalten.

Bei zwei Produkten, die im Internet angeboten wurden, wurde bereits ohne Laboranalyse ein Anfangsverdacht festgestellt. In einem Fall wurden Beckensteine explizit mit dem Inhaltsstoff p-DCB beworben (s. Abbildung 17). Bei dem anderen Produkt wurde in dem zugehörigen SDB im Unterabschnitt 3.1 der Stoff p-DCB als Hauptbestandteil angegeben.



ABBILDUNG 17: BECKENSTEINE MIT HERVORHEBUNG DES INHALTSSTOFFS P-DCB (QUELLE: RPT)

10.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Der Vorgang, der das Produkt mit einem p-DCB-Gehalt > 10 Gewichtsprozent betraf, wurde an die für den Hersteller zuständige Behörde über ICSMS abgegeben und in dortiger Zuständigkeit weiterbearbeitet. Ebenso wurden für beide Produkte, bei denen bereits aufgrund der Auslobung im Internet ein Anfangsverdacht bestand, die jeweils zuständigen Behörden über ICSMS informiert. Im Nachgang stellte sich heraus, dass zwei Vorgänge denselben Hersteller betrafen.

Die zuständige Behörde meldete zum Anfangsverdacht zurück, dass nach dortiger Recherche das betreffende Produkt zwischenzeitlich frei von p-DCB sei, das zugehörige SDB jedoch noch nicht aktualisiert worden sei.

Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion fanden sich somit insgesamt zwei mangelhafte Produkte desselben Herstellers und ein Produkt mit mangelhaftem SDB. Die betreffende Plattform entfernte die Internetangebote der bemängelten Produkte auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Tübingen.

Aufgrund der Erfahrungen aus der dies- und letztjährigen Schwerpunktaktion sollten bei einer erneuten Jahresaktion zu p-DCB ausschließlich Feststoffprodukte im Internethandel überprüft werden.

11 Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Überprüfung flüssiger Wasch- und Reinigungsmittel“

11.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Flüssige Reiniger mit saurer oder alkalischer Wirkung finden im privaten Haushalt Anwendung, wenn eine ausgeprägte kalk- oder fettlösende Wirkung erzielt werden soll. Aus gesundheitlicher Sicht ist bei diesen Reinigern dann besondere Vorsicht geboten, wenn der Säure- oder Laugenanteil so hoch ist, dass eine hautätzende Wirkung entsteht.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelten Gemische zunächst prinzipiell als „hautätzend der Kategorie 1“, wenn ein pH-Wert von ≤ 2 oder $\geq 11,5$ gegeben ist und ansonsten keine weiteren Informationen zur Wirkung auf die Haut vorliegen. Wenn eine zusätzliche Messung der Pufferkapazität zum Ergebnis führt, dass die „Kraft“ der Lauge oder Säure sehr gering ist und deshalb trotz des extremen pH-Wertes möglicherweise keine ätzende Wirkung besteht, ist diese Annahme ausdrücklich mit weiteren Daten (zum Beispiel In-vitro-Prüfung) zu bestätigen. Als „hautätzend der Kategorie 1“ eingestufte Reiniger sind zum Schutz von Kindern zusätzlich mit einem kindergesicherten Verschluss und zum Schutz sehbeeinträchtigter Verbraucher mit einem tastbaren Warnhinweis auszustatten.

Ein Ziel der Aktion war es, diese Vorgaben nach der CLP-Verordnung zu überprüfen. Hierbei wurde allgemein die Richtigkeit der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung betrachtet. Ein weiteres Ziel bestand darin, bei den entnommenen Reinigern herauszufinden, inwieweit die Vorgaben nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) beziehungsweise der EG-Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004 (EG-DetergV) eingehalten wurden. Dabei standen die Informations- und Kennzeichnungspflichten im Vordergrund, zum Beispiel die Inhaltsstoffangaben auf der Herstellerwebsite und auf dem Etikett.

11.2 VORGEHEN UND METHODIK

Für die Aktion wurden insgesamt 20 verschiedene flüssige, saure oder alkalische Reinigungsprodukte für private Endverbraucherinnen und Endverbraucher entnommen. Ausgesucht wurden Produkte, die einen extremen pH-Wert vermuten ließen, jedoch nicht als „hautätzend der Kategorie 1“ eingestuft waren und folglich nicht mit dem Gefahrenhinweis H 314 „Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden“ gekennzeichnet waren (siehe Abbildung 18).



ABBILDUNG 18: BEISPIELE ENTNOMMENER WASCH- UND REINIGUNGSMITTEL (QUELLE: RPT)

Die Probenahme im Einzelhandel oder beim Hersteller erfolgte zusammen mit der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Die Proben wurden danach durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Stuttgart bezüglich des pH-Wertes (potentiometrisch) und der Pufferkapazität nach Young et al. (titrimetrisch) untersucht.

Die Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung unter Berücksichtigung des zugehörigen SDB und die formale Prüfung der Reiniger nach dem WRMG beziehungsweise der EG-DetergV erfolgte durch das Regierungspräsidium Tübingen anhand einer Checkliste.

Hierbei standen folgende Punkte im Fokus:

- CLP-Verordnung
 - Einstufung
 - Kennzeichnungsetikett
 - Verpackung: kindersicherer Verschluss, tastbarer Gefahrenhinweis

- WRMG / EG-DetergV
 - Kennzeichnung auf dem Etikett
 - Datenblatt über Inhaltsstoffe im Internet
 - Meldung an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) nach §10 (1) WRMG

11.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei neun der 20 entnommenen Reiniger wurden extreme pH-Werte gemessen. Die zusätzliche Bestimmung der Pufferkapazität nach Young et al. ergab bei diesen Proben keine kritischen Werte mit eindeutig hautätzender Wirkung. Gleichwohl fordert die CLP-Verordnung bei extremen pH-Werten vorbeugend eine entsprechende Einstufung als „hautätzend der Kategorie 1“, sofern nicht weitere Daten zeigen, dass von dem Produkt tatsächlich keine ätzende Wirkung ausgeht.

Bei keiner der Proben mit extremen pH-Werten gab es zum Beispiel im SDB einen Hinweis auf entsprechende Daten oder Versuche. Damit lag in jedem der neun Fälle ein Mangel vor, entweder in der Einstufung oder bei den Angaben im SDB.

In vier Fällen gab es darüber hinaus Unstimmigkeiten und Klärungsbedarf zu weiteren Aspekten der Einstufung des Produktes und den korrespondierenden Angaben im SDB. In einem Fall fehlten ein kindergesicherter Verschluss und ein tastbarer Gefahrenhinweis, obwohl ein extremer pH-Wert gemessen wurde und im SDB keine weiteren Daten für eine nicht ätzende Wirkung angegeben wurden. In einem weiteren Fall war zwar ein kindergesicherter Verschluss vorhanden, er funktionierte aber nicht zuverlässig und wurde daher ebenfalls beanstandet.

In Bezug auf die Vorgaben des WRMG/ EG-DetergV wiesen acht Produkte Mängel auf. Alle Beanstandungen betrafen das geforderte Datenblatt über Inhaltsstoffe im Internet. Entweder fehlte die Webadresse auf dem Etikett, das Datenblatt konnte nicht aufgerufen werden, der Link zur Erläuterung der INCI-Bezeichnung (INCI = International Nomenclature of Cosmetic Ingredients) fehlte oder die angegebene INCI-Bezeichnung im Datenblatt entsprach nicht den Vorgaben.

Zusammenfassend wiesen 14 von 20 Produkten mindestens einen Mangel oder eine Unstimmigkeit auf (siehe Abbildung 19). Dies entspricht einer sehr hohen Beanstandungsquote von 70 %. Lediglich sechs Reiniger waren mängelfrei. Eine Übersicht über die Verteilung sowie Häufigkeit der vorgefundenen Mängel findet sich in Abbildung 20.

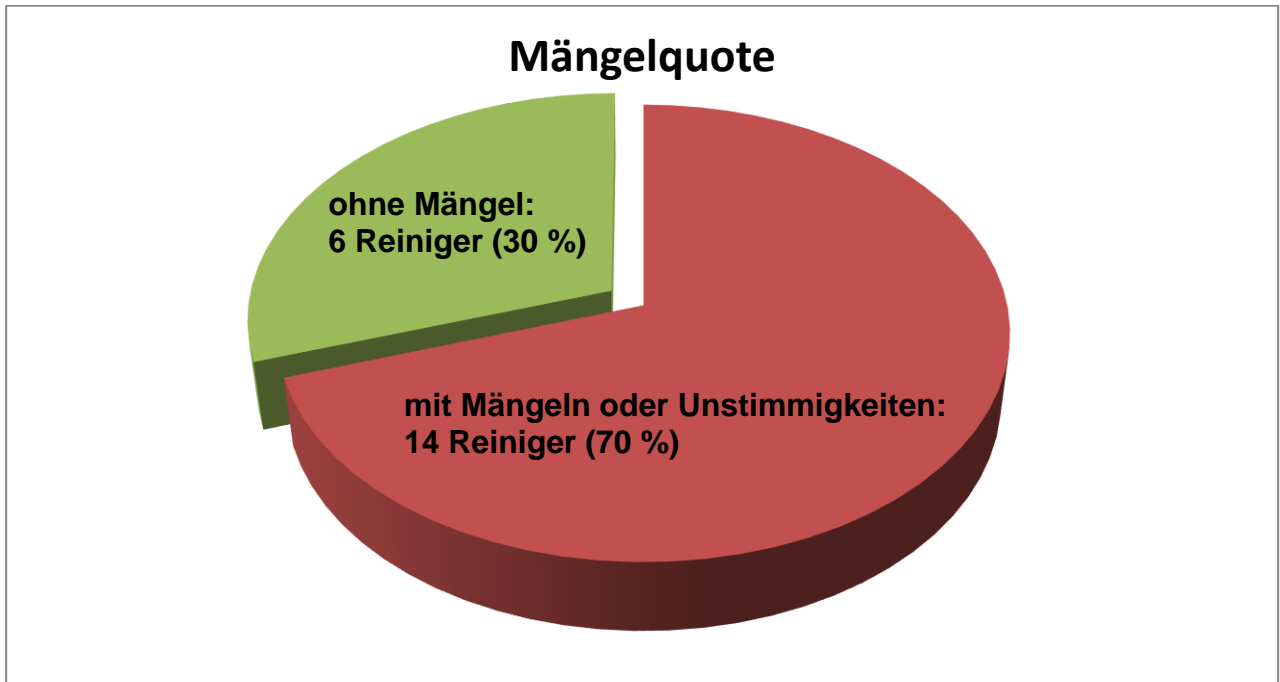


ABBILDUNG 19: ANTEIL DER REINIGER MIT UND OHNE MÄNGEL/UNSTIMMIGKEITEN (QUELLE: RPT)

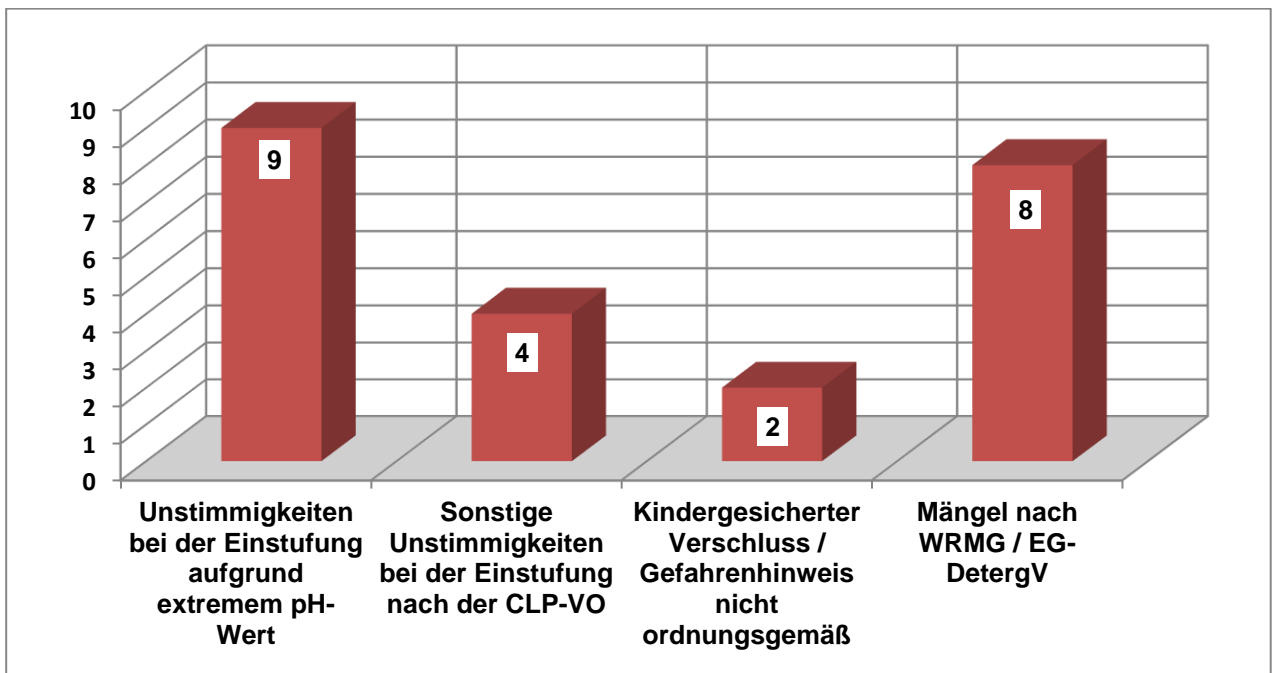


ABBILDUNG 20: VERTEILUNG DER MÄNGEL / UNSTIMMIGKEITEN (QUELLE: RPT)

11.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei festgestellten Mängeln oder Unstimmigkeiten wurden die betroffenen Händler und Hersteller/Importeure in einem Schreiben mit dem Überprüfungsergebnis konfrontiert und um Stellungnahme gebeten.

In allen Fällen stellten die Inverkehrbringer durch freiwillige Maßnahmen den rechtskonformen Zustand her, sodass seitens des Regierungspräsidiums Tübingen keine weiterreichenden behördlichen Maßnahmen notwendig waren.

In den Fällen, in denen der Sitz des Herstellers nicht im Zuständigkeitsbezirk des Regierungspräsidiums Tübingen lag, wurde die Information über den Mangel oder die Unstimmigkeit zur weiteren Bearbeitung an die örtlich zuständigen Überwachungsbehörden weitergeleitet.

Insgesamt führte die Überwachungsaktion zu einer hohen Beanstandungsquote von 70 %, sodass eine Fortführung der Aktion im nächsten Jahr empfohlen wird.

12 Jahresbericht zur Schwerpunkttaktion „Batterien“

12.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Batterien und Akkus sind Gegenstände des täglichen Lebens. Neben der Batterie für die Taschenlampe und der Starterbatterie im Auto sind im Zuge der technischen Entwicklungen in unserer modernen Welt viele weitere Einsatzmöglichkeiten entstanden: Kein Handy, keine Fernbedienung, kein Hörgerät funktioniert ohne Batterien.

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland 43.902 Tonnen Gerätebatterien in Verkehr gebracht. Dies entspricht ungefähr 1,5 Milliarden Stück. Das heißt, im Durchschnitt kauft jede Verbraucherin und jeder Verbraucher rund 20 Batterien im Jahr, die nach der Verwendung als Abfall entsorgt werden müssen. Um die Umweltbelastungen durch Batterien und Akkus auf ein Mindestmaß zu beschränken, hat die Europäische Union den Schwermetallgehalt in Batterien und Akkus begrenzt.

Die Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren (Batterierichtlinie) harmonisiert die Anforderungen an Batterien/Akkumulatoren in den europäischen Mitgliedsstaaten. In Deutschland wurden die Anforderungen aus der Batterierichtlinie im Batteriegesetz (BattG) in nationales Recht umgesetzt (Tabelle 2).

TABELLE 2: GRENZWERTE NACH BATTG (QUELLE: RPT)

Grenzwerte in Gewichtsprozent je Batterie/Akku		
	Quecksilber (Hg)	Cadmium (Cd)
Gerätebatterien	0,0005 %	0,002 % ¹⁾
Knopfzellen	0,0005 % (2 %) ²⁾	0,002 %

¹⁾ Ausgenommen sind Gerätebatterien für Not- und Alarmsysteme und medizinische Ausrüstungen. Batterien/Akkus für schnurlose Elektrowerkzeuge sind bis 31.12.2016 ausgenommen.

²⁾ Ein Grenzwert von 2 Gewichtsprozent Hg gilt für Knopfzellen und aus Knopfzellen aufgebaute Batteriesätze, die vor dem 01.10.2015 erstmalig in Verkehr gebracht wurden.

Für besondere Anwendungen sind – teilweise mit Übergangsfristen – Ausnahmen definiert, nach denen diese Grenzwerte überschritten werden dürfen. In diesen Fällen muss eine entsprechende Kennzeichnung auf der Batterie erfolgen (siehe Tabelle 3).

TABELLE 3: KENNZEICHNUNGSGRENZWERTE NACH BATTG (QUELLE: RPT)

Kennzeichnungsgrenzwerte ³⁾ in Gewichtsprozent je Batterie/Akku			
	Quecksilber (Hg)	Cadmium (Cd)	Blei (Pb)
alle Batterien/Akkus	0,0005 %	0,002 %	0,004 %

³⁾ Batterien/Akkus sind mit dem chemischen Symbol des betreffenden Metalls zu kennzeichnen. Die Kennzeichen sind unterhalb des Symbols „durchgestrichene Mülltonne“ anzubringen.

Seit 01.01.2015 ist das Regierungspräsidium Tübingen als Marktüberwachungsbehörde für die Überwachung der Grenzwerte und Kennzeichnungsgrenzwerte bei Batterien und Akkus in Baden-Württemberg zuständig und hat bereits 2015 erste Batterien/Akkus überprüft. Aufgrund der hierbei festgestellten Überschreitungen des Grenzwertes für Cadmium sowie der Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht hat das Regierungspräsidium Tübingen im Jahr 2016 eine erneute Schwerpunktaktion zur Überprüfung von Batterien durchgeführt.

12.2 VORGEHEN UND METHODIK

Für die Überprüfung der im BattG genannten Grenzwerte sowie der Kennzeichnungsgrenzwerte bestimmte ein externes chemisches Labor den Gehalt an Quecksilber, Cadmium und Blei in den einzelnen Batterien/Akkus. Hierfür wurde die jeweilige Batterie / der Akku aufgearbeitet und aufgeschlossen (siehe Abbildung 21). Die Analyse von Cadmium und Blei erfolgte dann mittels ICP-MS (Inductively Coupled Plasma – Mass Spectrometry oder Massenspektrometrie) und jene von Quecksilber mittels Kaltdampf-AAS (Atomabsorptionsspektrometrie).

Die am häufigsten auf dem Markt vertretenen Batterien/Akkus waren Gerätebatterien der Baugrößen AA (Mignon), AAA (Micro), 9-V-Blockbatterien und Knopfzellen. Die Überwachungsaktion konzentrierte sich daher auf Gerätebatterien dieser Baugrößen und auf Knopfzellen.



ABBILDUNG 21: IN EINZELTEILE ZERLEGTE BATTERIE VOR DEM AUFSCHLUSS (QUELLE: LUBW)

Insgesamt wurden wie bereits im vorangegangenen Jahr 70 verschiedene Batterien/Akkus aus dem Handel entnommen und überprüft. Dabei wurden nicht nur Batterien und Akkus untersucht, die als solche in Verkehr gebracht worden waren, sondern auch in Elektrokleingeräten integrierte (siehe Abbildung 22).



ABBILDUNG 22: PROBENAHME IM HANDEL: BATTERIEN, KNOPFZELLEN UND BATTERIEBETRIEBENE ELEKTROKLEINGERÄTE (QUELLE: RPT)

12.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die Analysen im Labor ergaben bei zwei Gerätebatterien (Size AAA) eine Überschreitung des Cadmiumgrenzwertes. Bei einer dieser Batterien war darüber hinaus der Kennzeichnungsgrenzwert für Blei überschritten, ohne dass eine entsprechende Kennzeichnung vorhanden war. Bei acht Knopfzellen wurde außerdem ein Verstoß gegen die Kennzeichnungsvorschrift festgestellt: Es fehlte die Angabe des Kurzzeichens für Quecksilber (Hg) auf der Verpackung. Ferner wies ein Akku der Baugröße AAA einen Mangel bei der Kennzeichnung mit dem Symbol „durchgestrichene Mülltonne“ auf.

Die einzelnen Analyseergebnisse mit Grenzwertüberschreitungen beziehungsweise Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht können der Tabelle 4 entnommen werden.

TABELLE 4: ERGEBNISTABELLE MIT ÜBERSCHREITUNGEN DES GRENZWERTES UND DES KENNZEICHNUNGSGRENZWERTES (QUELLE: RPT)

Batterietyp	Bauform/Baugröße	Hg/Batterie in %	Cd/Batterie in %	Pb/Batterie In %
R03, Zink-Kohle, 1,5 V	AAA	< 0,0005	0,0041*	0,0976*
Zinkchlorid, 1,5 V	AAA	< 0,0005	0,0142*	0,1440*
AG13 (LR44), Alkali-Mangan-Zelle, 1,5 V	Knopfzelle	0,2420	< 0,002	< 0,004
LR44, Alkali-Mangan-Zelle, 1,5 V	Knopfzelle	0,2140	< 0,002	< 0,004
AG13 (LR44), Alkali-Mangan-Zelle, 1,5 V	Knopfzelle	0,2900	< 0,002	< 0,004
AG3 (LR41) Alkali-Mangan-Zelle, 1,5 V	Knopfzelle	0,1230	< 0,002	< 0,004
AG13 (LR44), Alkali-Mangan-Zelle, 1,5 V	Knopfzelle	0,3240	< 0,002	< 0,004
LR1130 (LR54), Alkali-Mangan-Zelle, 1,5 V	Knopfzelle	0,0031	< 0,002	< 0,004
LR 41, Alkali-Mangan-Zelle, 1,5 V	Knopfzelle	0,3160	< 0,002	< 0,004
LR44, Alkali-Mangan-Zelle, 1,5 -	Knopfzelle	0,2970	< 0,002	< 0,004

	Überschreitung des Grenzwertes für Cadmium von 0,002 Gewichtsprozent
	Überschreitung des Kennzeichnungsgrenzwertes ohne entsprechende Kennzeichnung

*gefunden im Gehäuse (Metall, Kunststoff, Verbundmaterialien), nicht im Elektrolyt oder den Elektroden

12.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei allen Verstößen wurden die Händler angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Wenn die Lieferanten der bemängelten Batterien nicht in Baden-Württemberg ansässig waren, wurden die Vorgänge außerdem per ICSMS an die örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden abgegeben.

Die beiden Überschreitungen des Cadmiumgrenzwertes betrafen Batterien, die Elektrokleingeräten beigelegt waren. Die Lieferanten dieser Produkte nahmen sämtliche Restbestände beim Händler zurück oder lieferten die Geräte mit neuen Batterien aus.

Die Produkte und Knopfzellen mit einem Kennzeichnungsmangel wurden ebenfalls von den betroffenen Lieferanten zurückgenommen und entsorgt.

13 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Blei und Cadmium in Modeschmuck“

13.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Um das Risiko für Mensch und Umwelt zu minimieren, wurden Grenzwerte für die Schwermetalle Blei und Cadmium in Modeschmuck festgelegt. Durch die Verordnung (EU) Nr. 494/2011 wurde der Eintrag Nr. 23 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung um ein Verbot für Cadmium in Schmuckwaren erweitert. Demnach ist das Inverkehrbringen von Metallteilen in Schmuckerzeugnissen, die Cadmium in Konzentrationen von 0,01 Gewichtsprozent (entspricht 100 ppm) oder mehr enthalten, verboten. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Erzeugnisse, die vor dem 10. Dezember 2011 erstmals in Verkehr gebracht wurden, oder Schmuck, der am 10. Dezember 2011 mehr als 50 Jahre alt war.

Weiterhin wurde mit Verordnung (EU) Nr. 836/2012 der Eintrag Nr. 63 in den Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen. Dem Eintrag gemäß darf Blei nicht in Verkehr gebracht oder in einem einzelnen Teil einer Schmuckware verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Teils 0,05 Gewichtsprozent (entspricht 500 ppm) oder mehr beträgt. Ausgenommen hiervon sind Schmuckwaren, die vor dem 9. Oktober 2013 erstmals in Verkehr gebracht oder vor dem 10. Dezember 1961 hergestellt wurden.

13.2 VORGEHEN UND METHODIK

Die Vor-Ort-Prüfung erfolgte im Präsenzhandel nach vorheriger Terminabsprache. Dabei wurden unterschiedliche Branchen und Preissegmente betrachtet. Insgesamt wurden 501 Schmuckwaren vor Ort im Handel mit einem RFA stichprobenartig geprüft (siehe Abbildung 23). Das Screening auf Blei und Cadmium erfolgte an unterschiedlichen Teilen der Schmuckwaren.

Um die Überwachung bei möglichst vielen unterschiedlichen Firmen durchführen zu können, wurden für die RFA-Prüfung im Einzelfall auch Proben aus dem Handel entnommen. Da es sich bei der RFA-Prüfung um eine zerstörungsfreie Prüfung handelt, konnten nicht auffällige Produkte ohne Wertminderung zurückgegeben werden.



ABBILDUNG 23: RFA-MESSUNG EINER SCHMUCKWARE (QUELLE: RPT)

Zeigte das Screening einen Wert über dem jeweiligen Grenzwert, wurde die Probe für eine weitere nasschemische Analyse durch die LUBW entnommen. Die nasschemische Analyse auf Cadmium und/oder Blei erfolgte mittels ICP-OES gemäß VDI 2267 Bl. 3:2015-03 nach oxidierendem Säureaufschluss mit HF/HNO₃/H₂O₂.

13.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Insgesamt wurden bei 19 Händlern 501 unterschiedliche Schmuckwaren mittels RFA geprüft. Im Zuge dieser Prüfung und anschließender nasschemischer Analyse ergaben sich bei 32 Schmuckwaren (6,4 %) Mängel. Bei 23 Produkten wurde ein zu hoher Cadmiumgehalt und bei acht Produkten eine Überschreitung des Bleigrenzwertes festgestellt. Außerdem wurde eine Schmuckware gefunden, bei der sowohl der Blei- als auch der Cadmiumgrenzwert überschritten war (siehe Abbildung 24).

Bei weiteren sechs Schmuckwaren (1,2 %) wurde zwar eine Überschreitung der Grenzwerte festgestellt, doch konnte nicht eindeutig ermittelt werden, ob die Waren vor den genannten Stichtagen in Verkehr gebracht worden waren und damit eine Ausnahme von den Verboten für Blei und Cadmium zum Tragen kam. Die restlichen 463 überprüften Schmuckwaren (92,4 %) erwiesen sich als unauffällig.

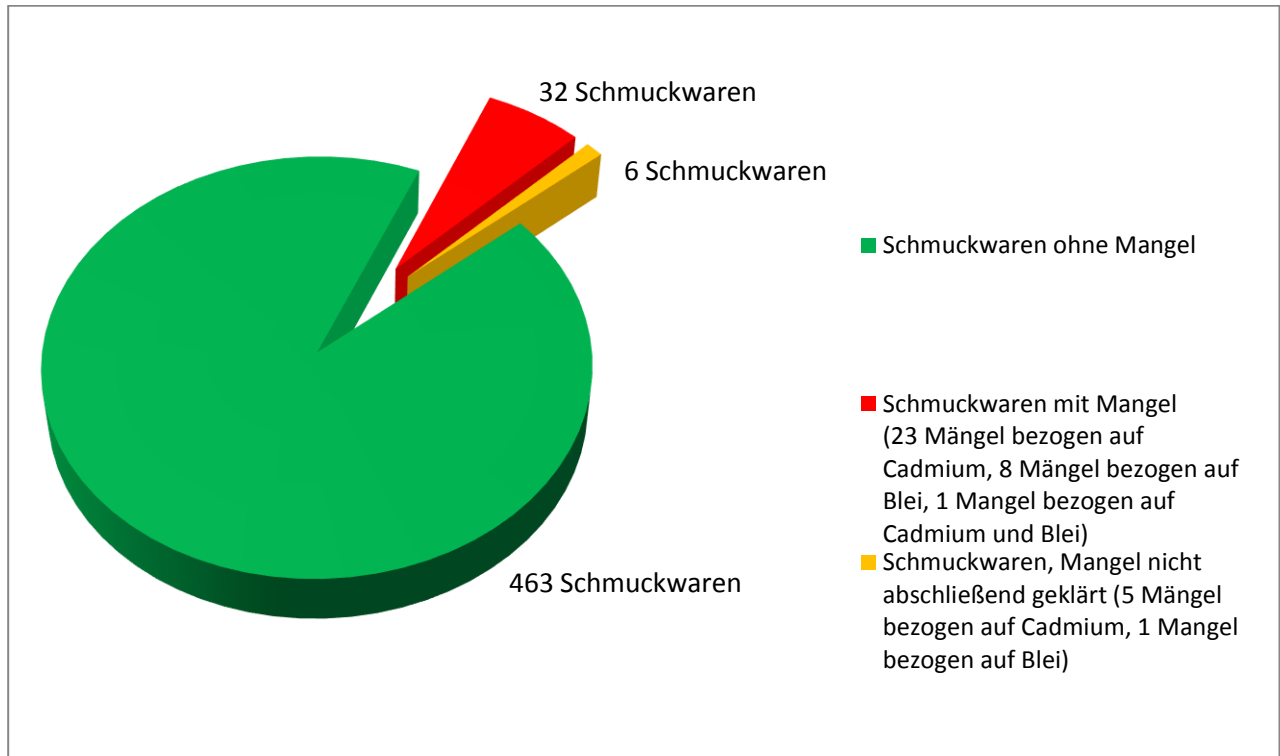


ABBILDUNG 24: DARSTELLUNG DER MESSERGEBNISSE (QUELLE RPT)

13.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Sofern bei der nasschemischen Analyse der Grenzwert für Cadmium und/oder Blei überschritten wurde, erging ein Schreiben an den Händler mit dem Prüfergebnis und der Bitte um Stellungnahme. Um das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens der Schmuckware einzugrenzen, wurden auch Lieferscheine oder ähnliche Nachweise angefragt.

Bei 32 von insgesamt 38 Produkten mit Anfangsverdacht konnte ein Mangel eindeutig festgestellt werden. Bei den übrigen sechs Produkten ließen die vorgelegten Informationen keine eindeutigen Rückschlüsse auf das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens zu und es konnte nicht eindeutig festgestellt werden, ob ein Verstoß gegen die REACH-Verordnung vorlag. Für eine weitere Klärung des Sachverhalts erfolgte in diesen Fällen eine Abgabe an die für den Erstinverkehrbringer örtlich zuständige Behörde.

Alle Händler, bei denen ein Verstoß vorlag, stellten das Inverkehrbringen der entsprechenden Schmuckwaren freiwillig ein. In der Regel informierten die Händler ihre Vorlieferanten (zum Beispiel den Hersteller oder den Importeur der Schmuckware). Auch hier wurde mehrfach eine Bestätigung vorgelegt, dass auch der Hersteller das Inverkehrbringen der betroffenen Schmuckware eingestellt hatte. Sofern der Hersteller der Produkte nicht in Baden-Württemberg ansässig war, wurden die für den Hersteller/Importeur örtlich zuständigen Behörden über ICSMS informiert.

Die Jahresaktion „Blei und Cadmium in Modeschmuck“ zeigt, dass die Grenzwerte in Schmuckwaren teilweise überschritten werden. Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt ist eine weitere Beobachtung des Marktes erforderlich, sodass die Aktion im Jahr 2017 fortgesetzt wird.

14 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Werbung im Internet (CLP)“

14.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Im Rahmen der BLAC-Expertengruppe „Internetüberwachung“ hat Baden-Württemberg 2016 bundesweit die Aufgabe übernommen, die Vorgaben für Werbung im Internet gemäß Art. 48 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) zu überprüfen. Hiernach muss jegliche Werbung für als gefährlich eingestufte Gemische die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Gefahreneigenschaft(en) nennen, wenn es einem privaten Endverbraucher oder einer privaten Endverbraucherin möglich ist, ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts einen Kaufvertrag abzuschließen.

Ziele der Aktion waren folglich der Schutz der Verbraucher beim Erwerb von als gefährlich eingestuften Gemischen im Internet sowie die Sensibilisierung von Inverkehrbringern hinsichtlich ihrer Pflichten im Rahmen des Internethandels.

14.2 VORGEHEN UND METHODIK

In dem aktiven Überprüfungszeitraum von März bis November 2016 wurden insgesamt 208 Internetangebote auf ihre Konformität hin überprüft. Der Schwerpunkt (75 % der untersuchten Angebote) lag bei gewerblichen Händlern und Herstellern mit Sitz in Baden-Württemberg („Anbieter“), die Produkte in eigenen Internetshops anboten.

In einem ersten Schritt galt es festzustellen, ob es sich bei den angebotenen Produkten tatsächlich um als gefährlich eingestufte Gemische im Sinne der CLP-Verordnung handelte. Hierfür dienten als Hauptinformationsquelle die verfügbaren SDB; zudem wurde nach Indizien in der Produktbeschreibung gefahndet, die auf Gefahreneigenschaften hindeuteten (zum Beispiel Angaben wie „stark kalklösend“ [Säure] oder Produktbilder, auf denen ein Gefahrenpiktogramm zu erkennen war). Die gezielte Suche nach einem bestimmten Produktnamen in Verbindung mit einem Suchbegriff wie „Sicherheitsdatenblatt“ führte ebenfalls oft weiter.

Der Gesamtauftritt einer Produktwerbung wurde inhaltlich auf Konformität überprüft.

14.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

- Insgesamt 208 Internetangebote wurden überprüft.
- Die Mängelquote betrug 90 % (fehlende Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahrenhinweise).
- 75 % Angebote stammten von Händlern/Herstellern aus Baden-Württemberg.
- 25 % wurden an örtlich zuständige Behörden in anderen Bundesländern abgegeben.
- 7 % der Überprüfungen wurden auf Amazon, 4 % auf Ebay durchgeführt.
- 5 % der Überprüfungen fanden in Zusammenarbeit mit der Schwerpunktaktion „Werbung für Biozidprodukte“ statt.

14.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei festgestellten Mängeln oder bei einem Verdacht auf Mängel wurden die Anbieter in einem Revisions schreiben über das Überprüfungsergebnis informiert und um Stellungnahme gebeten.

Alle kontaktierten Anbieter sorgten mit freiwilligen Maßnahmen für Konformität ihrer Internetwerbung: Häufig wurde dem Angebot ein Bild des Produktetiketts in lesbarer Form hinzugefügt oder die Gefahreigenschaften und Gefahrenpiktogramme wurden mit in den Beschreibungstext aufgenommen. In einigen Fällen bestand die freiwillige Maßnahme schlicht darin, als gefährlich eingestufte Produkte nicht mehr im Internet in Verbindung mit einer Kaufoption für private Endverbraucherinnen und -verbraucher zu bewerben (zum Beispiel Umstellung auf einen Shop / einen Bereich für gewerbliche Kunden nach Anmeldung oder auch komplette Löschung des Angebotes).

Aufgrund der hohen Beanstandungsquote erscheint eine Fortführung der Aktion im Folgejahr angebracht.

15 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln bezüglich formaler Vorgaben“

15.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Aufklärung der Verbraucher über Inhaltsstoffe bei der Verwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln gewinnt an Bedeutung. Insbesondere im Fall von Allergien sind Verbraucher essentiell auf das Wissen angewiesen, welche sensibilisierenden Inhaltsstoffe enthalten sind. Der Gesetzgeber hat in der Verordnung (EG) 648/2004 über Detergenzien (EG-DetergV) und dem ergänzend geltenden Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) die Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln dazu verpflichtet, entsprechende Angaben zu machen, sofern diese Produkte an die Allgemeinheit verkauft werden. Beispielsweise müssen die Hersteller:

- a) im Internet öffentlich zugänglich ein Verzeichnis/Datenblatt mit den Inhaltsstoffen bereitstellen, wobei die entsprechende Website auf dem Etikett anzugeben ist,
- b) bestimmte Inhaltsstoffe mit Gewichtsanteilen auf der Verpackung aufführen und
- c) ihre Adresse mit Telefonnummer auf der Verpackung nennen.

Nach den Erfahrungen der Marktüberwachung aus dem vergangenen Jahr gibt es eine nicht unerhebliche Beanstandungsquote bei den formalen Vorgaben. Daher sollten diese Anforderungen noch einmal in einer gesonderten Überwachungsaktion überprüft werden.

15.2 VORGEHEN UND METHODIK

Ziel war es, möglichst viele Produkte zu kontrollieren, und so wurde die Überprüfung auf die oben genannten formalen Vorgaben beschränkt. Aufgrund dieser Beschränkung war es zumeist nicht notwendig, die Proben physisch zu entnehmen. Eine entsprechende Fotodokumentation reichte aus, um eventuelle formale Mängel nachzuweisen.

Insgesamt wurden 80 Wasch- und Reinigungsmittel, die für den privaten Gebrauch bestimmt waren, überprüft. Das Probenportfolio war sehr breit gefächert und reichte von Autoreinigern über Geschirrspülmittel, Waschmittel und Lederreinigungsschaum bis zum Teppichreiniger. Die Produkte wurden auf einer Messe für Verbraucher, beim Herstellerunternehmen oder im Einzelhandel ausgewählt, dokumentiert und im Anschluss auf formale Vorgaben überprüft (siehe Abbildung 25).

Der häufigste Mangel bezog sich auf das erforderliche Datenblatt im Internet. Entweder fehlte die Angabe der Webadresse auf dem Etikett oder das geforderte Datenblatt mit Inhaltsstoffen war im Internet nicht auffindbar (20 Produkte). Bei zehn Produkten entsprachen zusätzlich die Inhaltsstoffangaben auf dem Etikett nicht den gesetzlichen Vorschriften und in weiteren zehn Fällen fehlte auch noch die Telefonnummer des Herstellers (siehe Abbildung 27).

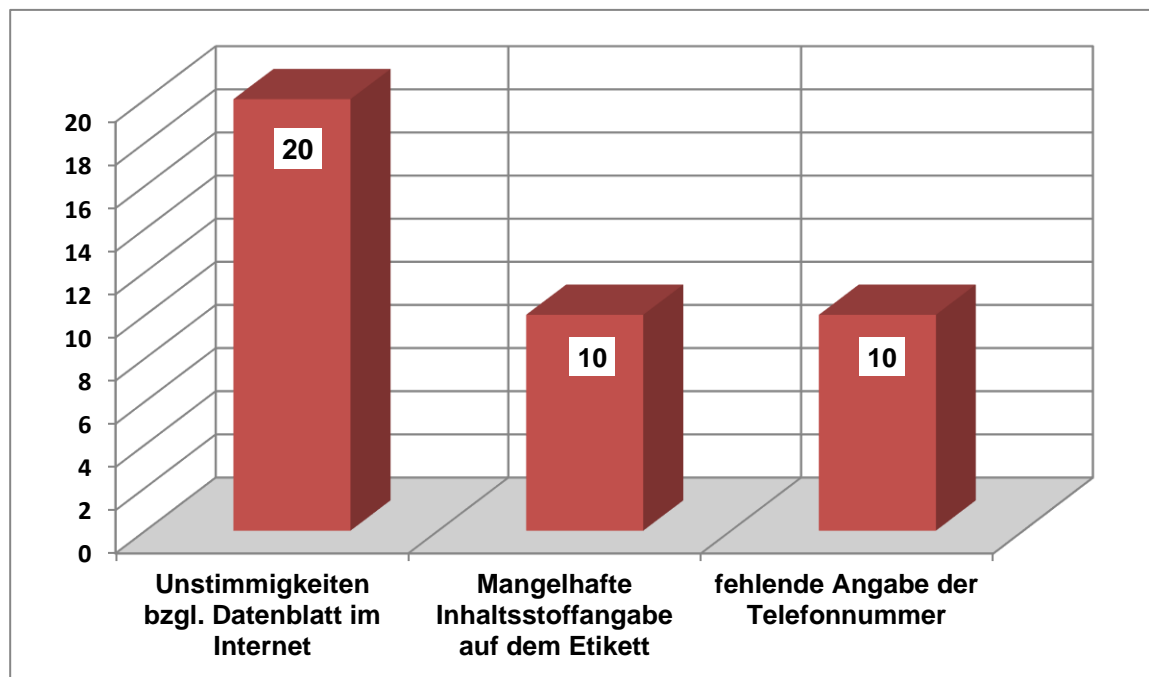


ABBILDUNG 27: HÄUFIGKEIT VORGEFUNDENER FORMALER MÄNGEL (QUELLE: RPT)

15.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

In allen Fällen festgestellter Mängel oder eines Verdachts auf Mängel erhielten die betroffenen Händler und Hersteller/Importeure ein Schreiben mit dem Überprüfungsergebnis und der Bitte um Stellungnahme.

Alle Inverkehrbringer, für welche die örtliche Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Tübingen lag, stellten durch freiwillige Maßnahmen den rechtskonformen Zustand her (zum Beispiel durch Berichtigung des formalen Mangels). Weitergehende behördliche Maßnahmen waren daher nicht notwendig.

In den Fällen, in denen der Sitz des Herstellers nicht im Zuständigkeitsbezirk des Regierungspräsidiums Tübingen lag, wurde die Information über den Mangel oder die Unstimmigkeit zur weiteren Bearbeitung an die örtlich zuständigen Überwachungsbehörden weitergeleitet.

16 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Überprüfung der Werbung für Biozidprodukte“

16.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

In Deutschland werden mehr als 30.000 Biozidprodukte bei der Bekämpfung von gesundheitsschädlichen und materialschädigenden Organismen eingesetzt. Um ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu gewährleisten, unterliegen diese Produkte seit Februar 1998 (Inkrafttreten der Biozid-Richtlinie 98/8/EG, mittlerweile abgelöst durch die Biozidprodukteverordnung [EU] Nr. 528/2012 [BiozidPV]) speziellen Zulassungs-, Kennzeichnungs- und Werbevorschriften.

Demnach dürfen Biozidprodukte nur auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden, wenn sie gemäß der oben genannten Verordnung zugelassen sind. Eine Übergangsregelung gibt es für jene Biozidprodukte, deren Wirkstoffe schon vor dem 14. Mai 2000 in Verkehr gebracht wurden. Diese müssen bis zur endgültigen Entscheidung über den jeweiligen Wirkstoff in Deutschland nach der Biozid-Meldeverordnung zumindest registriert sein.

Die in Artikel 72 der BiozidPV geregelten Werbevorschriften dienen der besseren Verbraucherinformation. Demnach ist in jeglicher Werbung für ein Biozidprodukt der gut lesbare Warnhinweis hinzuzufügen: „Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.“ Außerdem darf die Werbung das Produkt nicht in hinsichtlich der Risiken für Gesundheit und Umwelt oder der Wirksamkeit in irreführender oder verharmlosender Weise präsentieren.

Ziel dieser Jahresaktion war die Überwachung der BiozidPV mit Blick auf die formalen Zulassungsbeziehungsweise Registrierungs Vorschriften und die Werbevorschriften. Im Rahmen der BLAC-Expertengruppe „Internetüberwachung“ übernahm die Marktüberwachung in Baden-Württemberg bundesweit die Prüfung der Internetwerbung und -angebote für Biozidprodukte der Hauptgruppe 2 „Schutzmittel“. Darüber hinaus wurden zusätzlich Biozidprodukte jeglicher Produktart und deren Werbung in Katalogen und Werbewurfsendungen überprüft.

16.2 VORGEHEN UND METHODIK

Insgesamt wurde die formale Verkehrsfähigkeit sowie die Einhaltung der Werbevorschriften für 100 Biozidprodukte überprüft: Werbewurfsendungen, Internetangebote und Internetwerbung – beispielsweise bei Ebay, Versandhändlern, Herstellerfirmen – wurden nach Biozidprodukten durchsucht. Hinweise für die Einstufung als Biozidprodukt ergaben sich aus dem Handelsnamen und der Auslobung

des Produkts. Anschließend wurden anhand des Handelsnamens die Datenbank der BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) über registrierte Biozidprodukte sowie die Listen der BAuA und ECHA über zugelassene Biozidprodukte oder eingereichte Zulassungsanträge durchsucht. Des Weiteren wurde die Werbung für das Produkt in Bezug auf die Werbevorschriften überprüft.

16.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei den insgesamt 100 überprüften Produkten waren in Bezug auf die genannten Prüfpunkte lediglich 53 Produkte ohne Mangel. Bei 36 Produkten wurde ein Mangel bezüglich der Werbevorschriften festgestellt, bei drei Produkten ergab sich eine Beanstandung oder ein weiterer Klärungsbedarf bezüglich der formalen Verkehrsfähigkeit. Bei acht Produkten ergaben sich Mängel in beiden Prüfpunkten (siehe Abbildung 28).

Gesamtanzahl der geprüften Produkte: 100

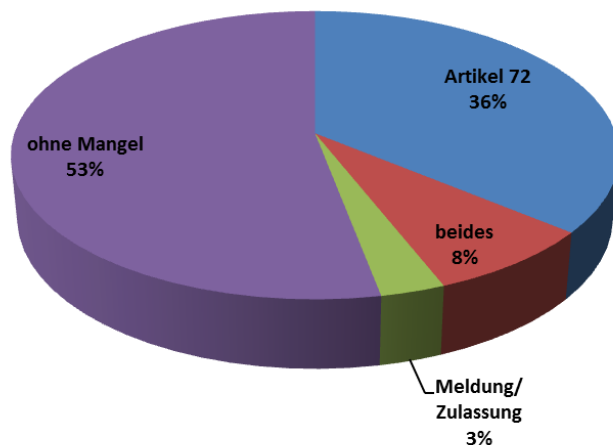


ABBILDUNG 28: ÜBERSICHT DER BEANSTANDUNGEN ALLER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE (QUELLE: RPT)

Betrachtet man die Ergebnisse getrennt für die jeweiligen Medien, ergibt sich bei der Werbung im Internet eine höhere Mängelquote als bei der Werbung in Prospekten oder Katalogen. Bei insgesamt 68 Überprüfungen im Internet wurden bei 27 Produkten Mängel bzgl. der Werbevorschriften, bei zwei Produkten Mängel oder Klärungsbedarf der formalen Verkehrsfähigkeit und bei sechs Produkten bei beiden Prüfpunkten festgestellt. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 52 %, wohingegen bei den Werbewerksendungen von insgesamt 32 Prüfungen lediglich zwölf Produkte Mängel aufwiesen (Beanstandungsquote von 37 %).

Internetwerbung Anzahl der geprüften Produkte: 68

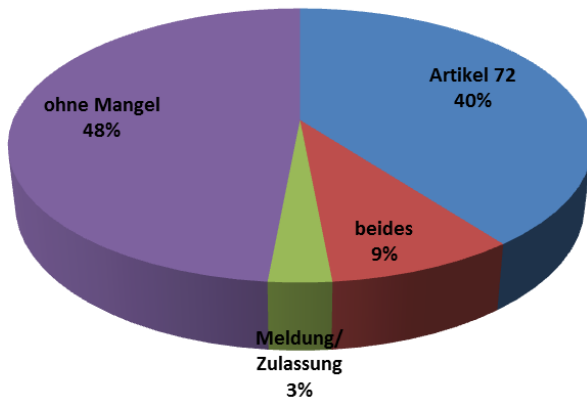


ABBILDUNG 29: BEANSTANDUNGSQUOTE DER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE IM INTERNET (QUELLE: RPT)

Werbewurfsendungen Anzahl der geprüften Produkte: 32

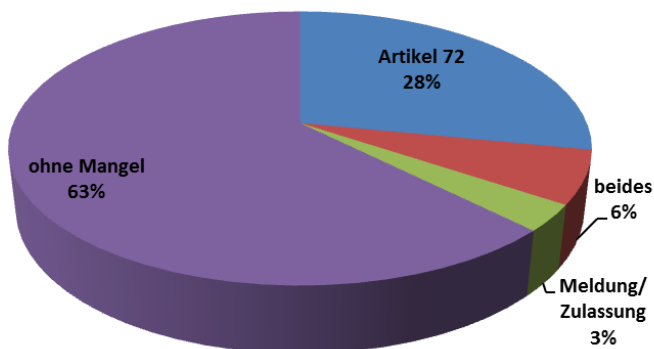


ABBILDUNG 30: BEANSTANDUNGSQUOTE DER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE BEI WERBEWURFSSENDUNGEN (QUELLE: RPT)

16.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei festgestellten Mängeln wurden die Anbieter mit Sitz in Baden-Württemberg mittels Revisionschreiben informiert und um Stellungnahme gebeten. Alle betroffenen Händler ergriffen freiwillige Maßnahmen, indem sie ihr Angebot hinsichtlich der Werbevorschriften des Artikels 72 BiozidPV überarbeiteten oder den Vertrieb des mangelhaften Produkts bis zur Beseitigung des Mangels durch den Hersteller einstellten.

Bei Produkten mit Mängeln oder Klärungsbedarf von Anbietern, deren Sitz nicht in Baden-Württemberg lag, wurde der Vorgang an die jeweilige örtlich zuständige Behörde über ICSMS weitergeleitet.

In Anbetracht der sehr hohen Beanstandungsquote, vor allem in Bezug auf die Werbevorschriften für Biozidprodukte, wird die Aktion im Jahr 2017 fortgesetzt.

17 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von handelsüblichen Biozidprodukten“

17.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) ist fester Bestandteil der aktiven Marktüberwachung und führte in der Vergangenheit regelmäßig zu hohen Beanstandungsquoten.

Für Stoffe und Gemische, die eine biozide Eigenschaft aufweisen und zur Bekämpfung von Schadorganismen in Verkehr gebracht werden, gelten gleichermaßen die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukte-Verordnung) und der CLP-Verordnung.

2016 lag der Überwachungsschwerpunkt auf handelsüblichen Biozidprodukten. Schwerpunkte waren die korrekte Gefahrenkommunikation und die Verpackung gemäß Biozidprodukte- und CLP-Verordnung.

17.2 VORGEHEN UND METHODIK

Besonderes Augenmerk galt den Biozidprodukten, die in handelsüblichen Einrichtungen wie Baumärkten, Drogerien und Supermärkten von Endverbraucherinnen und -verbrauchern erworben werden können. Verschiedene Chemikalien, die mit bioziden Eigenschaften ausgelobt waren, wurden in die Überprüfung einbezogen, zum Beispiel Vergrämungsmittel (Repellentien), Anti-Insektenmittel oder diverse Desinfektionsmittel.

Die Plausibilitätsprüfung der chemikalienrechtlichen Einstufung erfolgte mithilfe des EDV-Programms „Schek“ anhand der Angaben aus den jeweiligen SDB. In diesem Zusammenhang fand gleichzeitig eine stichprobenhafte Überprüfung der Abschnitte 1 bis 3 der SDB nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) statt. Um bei der Beurteilung der verschiedenen Chemikalien einen vergleichbaren Prüfumfang oder eine vergleichbare Prüftiefe zu gewährleisten, wurde eine Checkliste mit biozidspezifischen Prüfpunkten herangezogen.

17.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei 27 von insgesamt 40 entnommenen Biozidprodukten (entspricht 67,5 % der Gesamtzahl an geprüften Produkten) wurden jeweils ein oder mehrere Mängel festgestellt (siehe Abbildung 31). Nur bei 13 Biozidprodukten (entspricht 32,5 %) gab es keinerlei Beanstandungen.

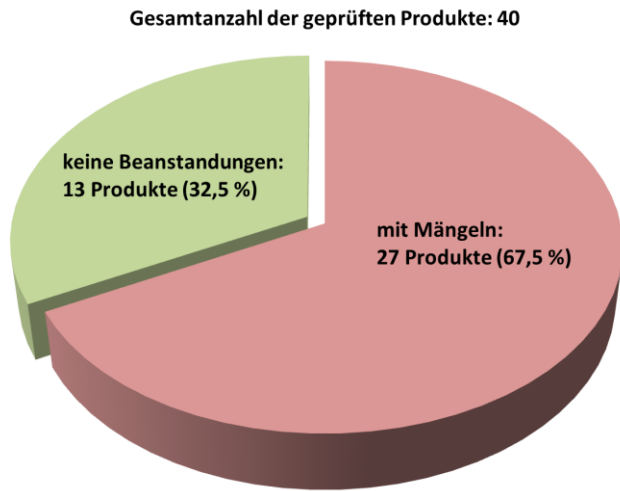


ABBILDUNG 31: BEANSTANDUNGSQUOTE DER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE (QUELLE: RPT)

Analog zu den Erfahrungen der vergangenen Jahre ließ sich die hohe Beanstandungsquote unter anderem auf die mangelhafte Qualität von SDB zurückführen: Die Datenblätter entsprachen nicht den erforderlichen Vorgaben gemäß Artikel 31 REACH-Verordnung und wiesen formale und/oder materielle Mängel auf (siehe Abbildung 32).

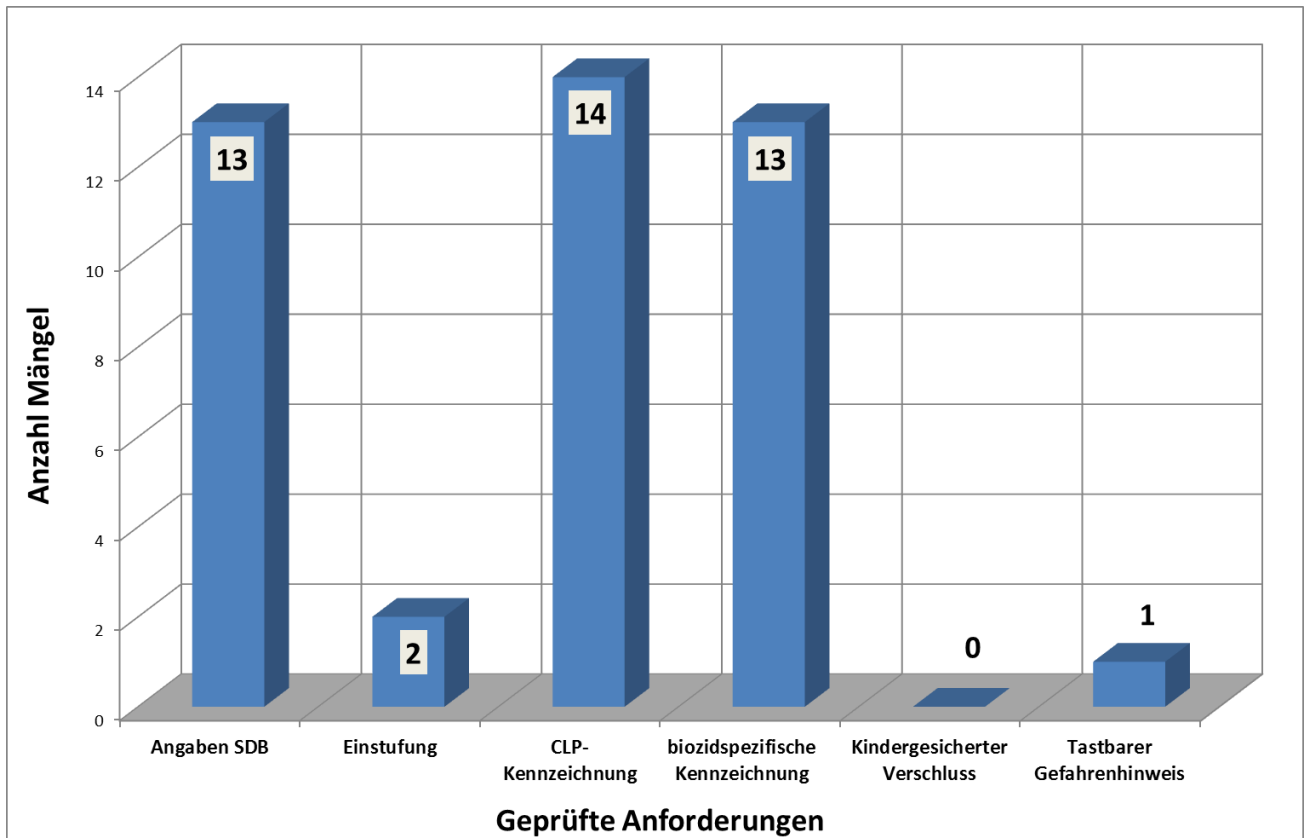


ABBILDUNG 32: ÜBERSICHT ÜBER DIE FESTGESTELLTEN MÄNGEL (QUELLE: RPT)

Ein weiterer Mangelschwerpunkt waren die Angaben auf dem Kennzeichnungsetikett. Die Bandbreite der Mängel erstreckte sich hier von zu kleinen Gefahrenpiktogrammen, fehlenden Gefahrenhinweisen und abwischbarer Beschriftung über unzureichende biozidspezifische Kennzeichnung bis hin zu ver-harmlosender Auslobung der Produkte. In mehreren Fällen gab es Unstimmigkeiten zwischen den Angaben im SDB und den Angaben auf dem Produktetikett. Darüber hinaus war bei einem Produkt der erforderliche tastbare Gefahrenhinweis nicht vorhanden. Bei den kindergesicherten Verschlüssen gab es hingegen keine Beanstandungen.

Wie in den vergangenen Jahren wurden Chemikalien vorgefunden, bei denen weiterer Klärungsbedarf in Bezug auf die korrekte chemikalienrechtliche Einstufung bestand. Daneben ergab sich bei einigen Biozidprodukten ein Anfangsverdacht auf die formale Nicht-Verkehrsfähigkeit des Biozidproduktes.

17.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei beanstandeten Produkten wurden die entsprechenden Handelseinrichtungen schriftlich informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Alle betroffenen Händler ergriffen umgehend freiwillige Maßnahmen, d. h. formale Mängel wurden behoben oder der Vertrieb der mangelhaften Produkte (gegebenenfalls bis zur Beseitigung der Mängel durch den Lieferanten) wurde eingestellt.

Sowohl bei den eindeutig mit Mängeln behafteten Produkten als auch bei Klärungsbedarf erfolgte die Abgabe an die örtlich zuständige Behörde über ICSMS, wenn der Erstinverkehrbringer nicht in Baden-Württemberg ansässig war.

Vor dem Hintergrund der weiterhin sehr hohen Beanstandungsquote von 67,5 % und der Tatsache, dass die komplexen Anforderungen nach der CLP- und der Biozidprodukte-Verordnung nach wie vor große Herausforderungen für die Inverkehrbringer darstellen, wird die Überwachungsaktion im Jahr 2017 fortgeführt.

18 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „SCCP in Verbraucherprodukten“

18.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die vorliegende Jahresaktion bezieht sich rechtsbereichsübergreifend sowohl auf die POP- als auch auf die REACH-Verordnung.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 850/2004 (POP-Verordnung = Verordnung über persistente organische Schadstoffe) sind persistente organische Schadstoffe in Artikeln verboten. Die Verordnung (EU) 2015/2030 vom 13. November 2015 präzisiert die POP-Verordnung hinsichtlich Anhang I. Demnach dürfen kurzkettige Chlorparaffine (Short-Chain Chlorinated Paraffins, C₁₀ bis C₁₃, kurz: SCCP) in Artikeln nur noch hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie weniger als 0,15 Gewichtsprozent (1 500 mg/kg) ausmachen. Die nach der POP-Verordnung zulässigen Ausnahmen hatten für die vorliegende Aktion keine Relevanz.

SCCP verbleiben, weil sie schwer abbaubar sind, in der Umwelt, sind für Wasserorganismen bereits bei niedrigen Konzentrationen giftig und reichern sich im Körper von Mensch und Tier an.

SCCP werden zum Beispiel als Weichmacher mit flammhemmenden Eigenschaften in Kunststoffen (zum Beispiel Elektroartikel) oder in Fettungsmitteln für Leder eingesetzt.

Neben dem oben genannten Verbot gemäß POP-Verordnung zählen SCCP zu den besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC = Substances of Very High Concern) gemäß REACH-Verordnung. Hieraus resultieren u.a. Informationspflichten in der Lieferkette sowie bei Verbraucherinnenanfragen nach Artikel 33 REACH-Verordnung, wenn SCCP in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massenprozent in einem Erzeugnis enthalten sind.

18.2 VORGEHEN UND METHODIK

Zur Überwachung des Stoffverbotes nach der POP-Verordnung und der Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung wurden 50 verschiedene Erzeugnisse aus dem Handel entnommen (siehe Abbildung 33).



ABBILDUNG 33: BEISPIELE FÜR ÜBERPRÜFTE VERBRAUCHERPRODUKTE (QUELLE: RPT)

Hieraus wurden insgesamt 50 spezifische Materialproben, zum Beispiel Kabelummantelungen oder gummierte In-Ohr-Kopfhörer, gewonnen und im Labor auf den Gehalt an SCCP analysiert.

Die Produktentnahme erfolgte im gesamten Land Baden-Württemberg ausschließlich im Präsenzhandel, und zwar sowohl bei Händlern oder Handelsketten mit bundesweitem und internationalem Vertriebsgebiet als auch bei lokalen Einzelhändlern. Die Produktauswahl richtete sich vorrangig auf Importware aus dem unteren bis mittleren Preissegment. Des Weiteren wurden Waren aus den folgenden drei Schwerpunkt-Produktkategorien ausgewählt: Kleinelektrowaren, Haushalt und Spielartikel (s. Abbildung 34).

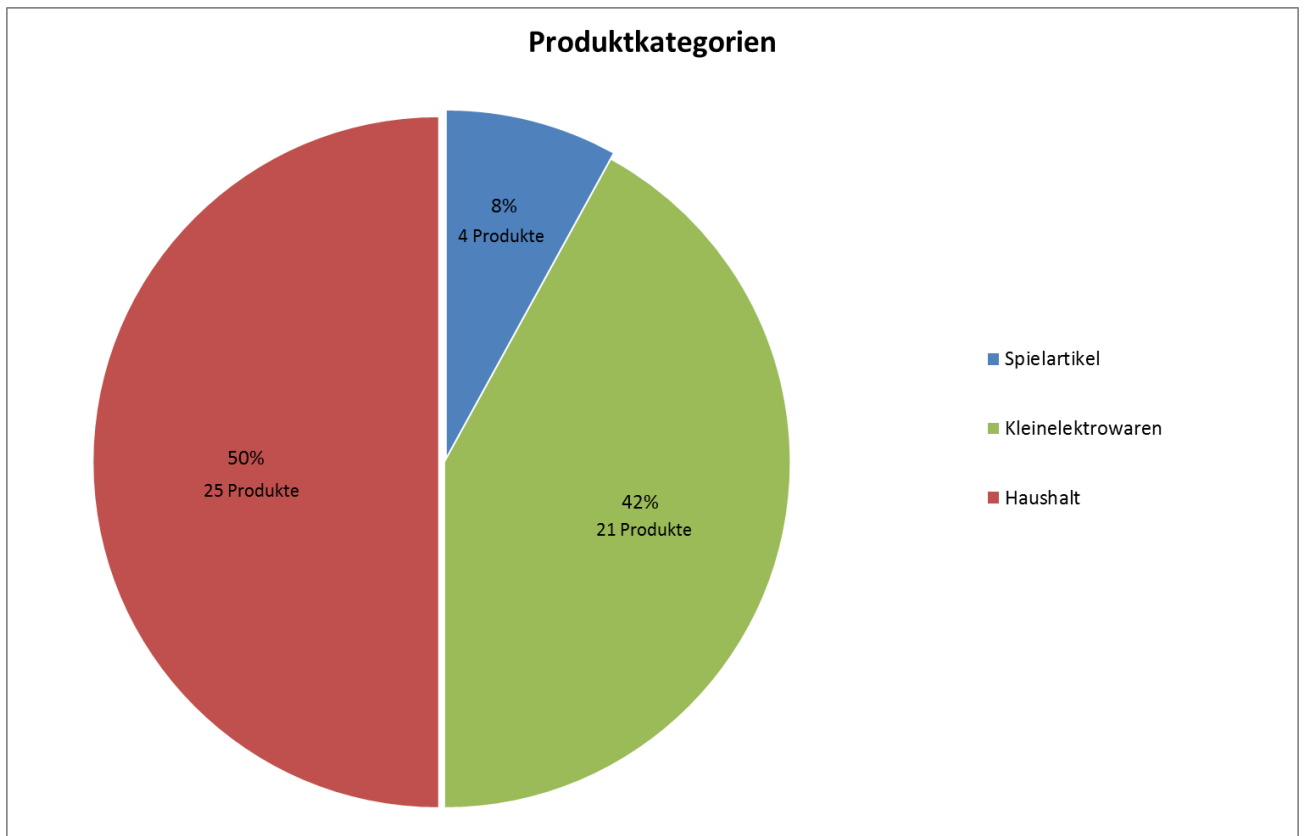


ABBILDUNG 34: ÜBERSICHT DER ÜBERPRÜFTEN PRODUKTKATEGORIEN (QUELLE: RPT)

Um den Handel außerdem für die Informationspflichten gemäß Art. 33 REACH-Verordnung zu sensibilisieren, wurden bei sämtlichen Händlern die vorliegenden Informationen zu SVHC abgefragt. Es handelte sich um Informationen, die die Wirtschaftsakteure von den jeweiligen Vorlieferanten erhalten oder erfragt und gegebenenfalls in der Lieferkette oder an Verbraucher weitergegeben hatten. Die dem Regierungspräsidium Tübingen von den Händlern daraufhin mitgeteilten Informationen wurden anhand der Ergebnisse der Laboranalytik überprüft und ausgewertet.

18.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei sechs von 50 Produkten wurde der Grenzwert gemäß POP-Verordnung von weniger als 0,15 Gewichtsprozent für SCCP (unter Berücksichtigung der Messunsicherheit von 40 %) teilweise deutlich überschritten. Bei 38 Produkten lag der SCCP-Gehalt unterhalb der Bestimmungsgrenze. Bei weiteren sechs Produkten wurden SCCP nur im (unbedeutenden) Spurenbereich (< 0,1 Gewichtsprozent) festgestellt (s. Abbildung 35).

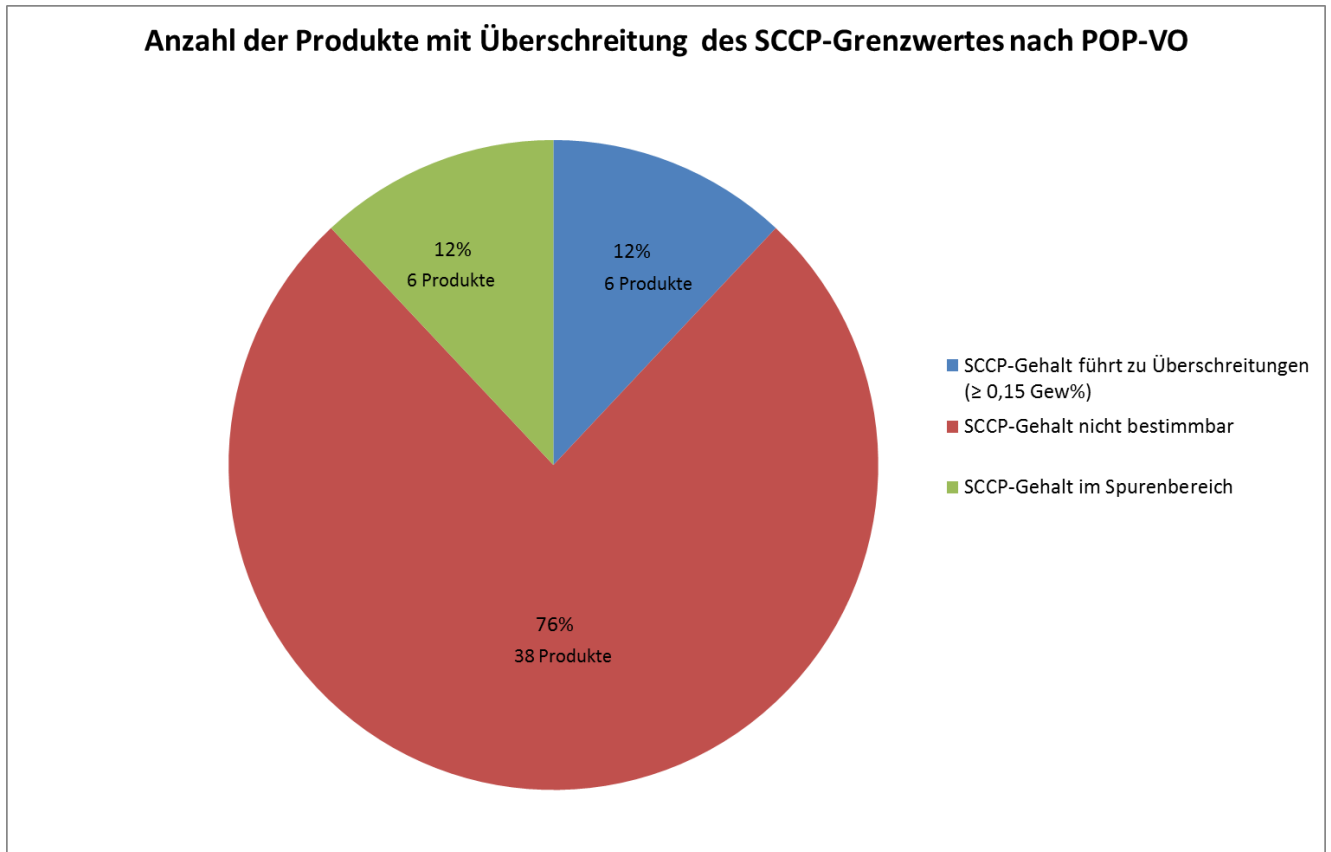


ABBILDUNG 35: ANZAHL DER PRODUKTE MIT ÜBERSCHREITUNG DES SCCP-GRENZWERTES NACH POP-VERORDNUNG (QUELLE: RPT)

In der Produktkategorie Kleinelektrowaren waren die Auffälligkeiten hinsichtlich Überschreitung des SCCP-Grenzwertes in Verbindung mit der Produktanzahl am größten. Hier wurde bei drei Produkten ein SCCP-Gehalt von 0,34–7,5 Gewichtsprozent im untersuchten Material festgestellt. Das heißt, der Grenzwert für SCCP wurde teilweise um das 50-Fache überschritten (s. Abbildung 36).

Die Informationspflichten gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung kommen bei einem SCCP-Gehalt zwischen $> 0,1 \%$ und $< 0,15 \%$ im Erzeugnis zum Tragen. Zwar muss ein Lieferant formal betrachtet auch bei einem SCCP-Gehalt von $\geq 0,15 \%$ seine gewerblichen Kunden (bzw. private Endkunden und -kundinnen auf Nachfrage) informieren. Jedoch ist aufgrund einer Überschreitung des einschlägigen Grenzwertes der POP-Verordnung in solchen Fällen das Produkt ohnehin nicht verkehrsfähig.

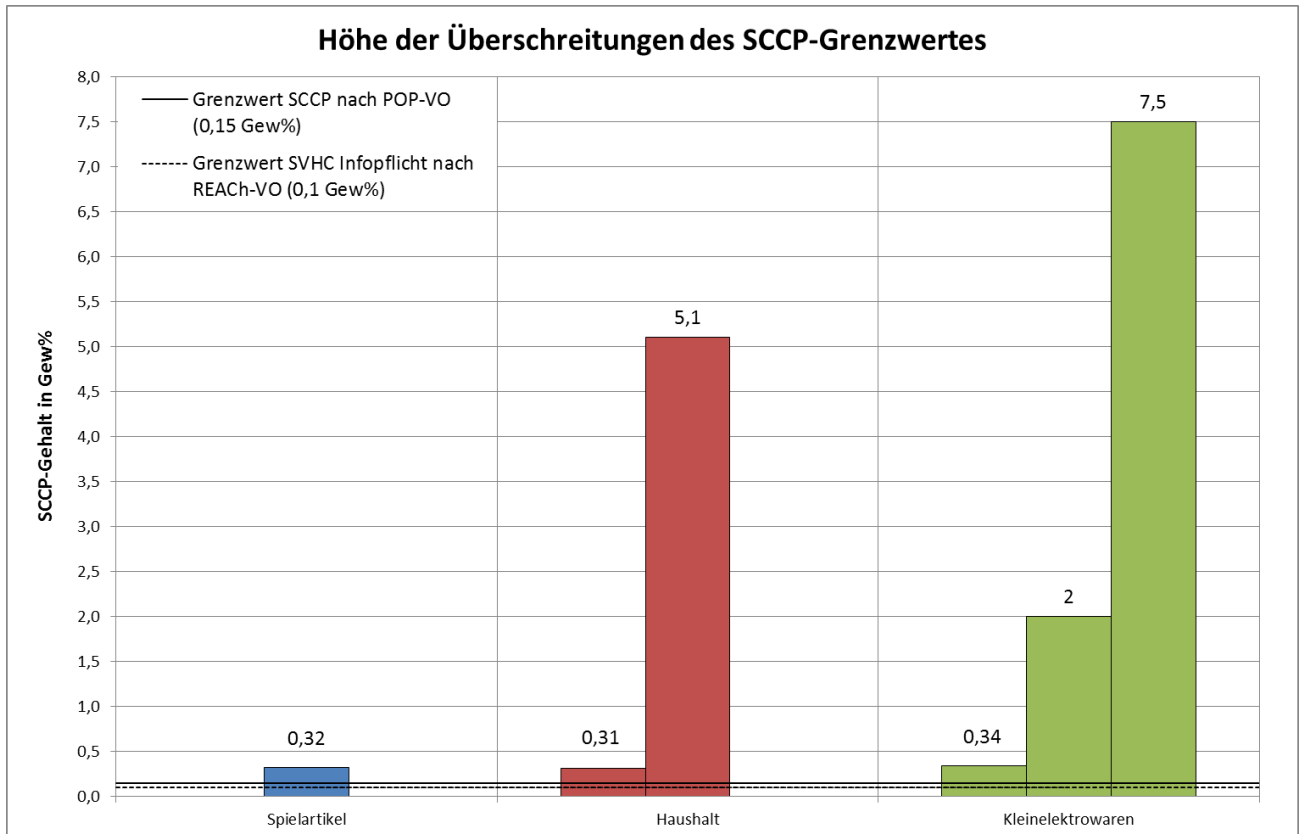


ABBILDUNG 36: HÖHE DER ÜBERSCHREITUNGEN DES SCCP-GRENZWERTES (QUELLE: RPT)

Das Ergebnis zeigte bei keinem der 50 untersuchten Produkte eine SCCP-Konzentration im Bereich zwischen $> 0,1 \%$ und $< 0,15 \%$. Bei fünf von sechs Produkten, deren SCCP-Gehalt deutlich oberhalb von $0,15 \%$ lag und bei denen somit bereits der Grenzwert gemäß POP-Verordnung überschritten wurde, waren nach Firmenaussagen keine SVHC $> 0,1$ Gewichtsprozent enthalten. Somit wurde formal betrachtet zusätzlich gegen die Informationspflichten gemäß Art. 33 REACH-Verordnung verstoßen. Nur zu einem Produkt wurde mitgeteilt, dass SVHC, darunter auch SCCP, $> 0,1$ Gewichtsprozent enthalten waren. Eine genaue Konzentrationsangabe gab es hier nicht. Die Aussagen der Firmen basierten jeweils auf Auskünften der Hersteller und Lieferanten.

In allen anderen 44 Fällen lag der SCCP-Gehalt entweder im Spurenbereich oder unterhalb der Nachweisgrenze, weswegen die Informationspflichten gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nicht zum Tragen kamen.

18.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Im Rahmen des Vollzugs der POP-Verordnung bemängelte das Regierungspräsidium Tübingen sechs Verbraucherprodukte. Die betroffenen Wirtschaftsakteure erhielten die schriftliche Aufforderung, das

Inverkehrbringen der entsprechenden Produkte einzustellen. Bei fünf dieser sechs Produkte wurde der Vollständigkeit halber auch auf den Verstoß gegen die Informationspflichten gemäß Art. 33 REACH-Verordnung hingewiesen.

Die eingeleiteten freiwilligen Maßnahmen der betroffenen Händler oder Importeure umfassten, sofern noch Ware auf Lager war, die deutschlandweite Rücknahme beziehungsweise Vernichtung der Produkte.

Die für die Lieferanten der betroffenen Wirtschaftsakteure zuständigen Behörden wurden mittels ICSMS über den Verstoß gegen die POP-Verordnung informiert, außer der Lieferant des betroffenen Wirtschaftsakteurs hatte seinen Sitz in Baden-Württemberg. In diesem Fall wurde dies direkt vom Regierungspräsidium Tübingen bearbeitet.

Insgesamt lag im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion die produktbezogene Beanstandungsquote hinsichtlich der Stoffverbote nach der POP-Verordnung bei kurzkettingen Chlorparaffinen bei 12 %. Die Ergebnisse zeigen, dass SCCP in vergleichsweise hohen Konzentrationen in den Erzeugnissen vorkommen. Die Überwachung dieser Stoffgruppe wird daher weiterhin ein relevantes Thema der Marktüberwachung bleiben.

19 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Skihelme“

19.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Schon in der Vergangenheit befassten sich diverse Jahresaktionen mit den Beschränkungen gemäß POP- und REACH-Verordnung, wobei immer wieder Verstöße zutage traten. In diesem Kontext wurde im Jahr 2016 die Produktgruppe „Skihelme“ auf kurzkettige Chlorparaffine (SCCP) untersucht, für welche in der POP-Verordnung Grenzwerte festgelegt sind. Darüber hinaus erfuhren die Skihelme eine Überprüfung auf Schwermetalle wie Cadmium sowie SVHC, zu denen in der REACH-Verordnung Anforderungen definiert werden.

In Zusammenarbeit mit dem Bereich Produktsicherheit wurden außerdem sicherheitstechnische Aspekte überprüft. Die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung sind dem Bericht zur Produktsicherheit zu entnehmen.

Die POP-Verordnung, Anhang I Teil B, reglementiert die SCCP. Der Grenzwert für SCCP liegt für Artikel bei 0,15 Gewichtsprozent (1 500 mg/kg).

Für SVHC enthält Art. 33 REACH eine Informationspflicht innerhalb der Lieferkette. Wirtschaftsakteure müssen Informationen zu SVHC unaufgefordert an ihre gewerblichen Kunden weitergeben, sofern in einem Erzeugnis SVHC über einem Schwellenwert von 0,1 Gewichtsprozent enthalten sind. Verbraucher erhalten diese Information auf Anfrage innerhalb von 45 Tagen. Wichtig ist, dass in Bezug auf SVHC zwar eine Informationspflicht vorliegt, es sich dabei jedoch nicht um ein Verwendungsverbot dieser Stoffe handelt.

Anders verhält es sich bei dem Schwermetall Cadmium. Hier dürfen Gemische und Erzeugnisse aus bestimmten Kunststoffen gemäß Anhang XVII Nr. 23 der REACH-Verordnung nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn der Cadmiumgehalt 0,01 Gewichtsprozent (100 mg/kg) nicht übersteigt.

19.2 VORGEHEN UND METHODIK

In der Wintersaison 2015/2016 wurden aus dem Handel 25 Ski- und Snowboardhelme für Kinder und Erwachsene entnommen und überprüft. Die Helme entstammten sowohl dem Discounter als auch dem Fach- und dem Online-Handel, sodass der Markt insgesamt gut abgebildet war. Die Verkaufspreise der Helme bewegten sich zwischen 20 und 300 Euro.

Am Anfang stand eine sog. SVHC-Abfrage beim Händler, um die Informationspflichten innerhalb der Lieferkette zu beleuchten. Es folgte eine stichprobenhafte Überprüfung ausgewählter SVHC (zum

In einigen Fällen traten Auffälligkeiten in Bezug auf die SCCP-Konzentration zutage. Unter Berücksichtigung der Messtoleranz wurde der Grenzwert jedoch in allen Fällen eingehalten.

19.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die Wirtschaftsakteure, die gegen die Informationspflichten gemäß Art. 33 REACH-Verordnung verstoßen hatten, wurden über das Prüfergebnis informiert und um Stellungnahme gebeten. Alle betroffenen Unternehmen legten dar, wie sie künftig durch freiwillige Maßnahmen den Anforderungen Rechnung tragen werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es nach wie vor Nachholbedarf bei der erforderlichen Weitergabe von Informationen hinsichtlich SVHC in der Lieferkette gibt. Erfreulich ist dagegen, dass es keine Überschreitungen der SCCP- oder Cadmiumgrenzwerte gab. Dies gilt umso mehr, als Ski- und Snowboardhelme körpernah getragen werden.

Erwähnt werden sollte in diesem Zusammenhang, dass von der Marktüberwachung (im Gegensatz zur Prüfung durch Testmagazine) nur solche Stoffe geprüft wurden, die in den einschlägigen chemikalienrechtlichen Regelungen berücksichtigt sind. Vor dem Hintergrund der erzielten Ergebnisse sollten hauptsächlich die besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) weiterhin im Fokus der Marktüberwachung bleiben.

20 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „Überprüfung von Lichtschläuchen und Lichtbändern“

20.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Lichtschläuche und Lichtbänder dienen überwiegend der dekorativen Beleuchtung, beispielsweise zur Erzeugung von Lichteffekten bei festlichen Anlässen, vor allem an Weihnachten – doch finden sie sich inzwischen zunehmend ganzjährig im Angebot von Baumärkten und Elektronikfachgeschäften.

Bei dieser Produktgruppe können zwei unterschiedliche Bauarten differenziert werden: Zum einen gibt es Lichtschläuche, bei denen die elektronischen Bauelemente in einen Kunststoffschlauch eingearbeitet sind. Zum anderen werden bei Lichtbändern die elektronischen Elemente auf ein zugfestes Kunststoffband aufgebracht und mittels eines durchsichtigen Kunststoffüberzugs fixiert. Oft besitzen die Lichtbänder unter dem Kunststoffband eine Klebeschicht, mit der die Bänder an senkrechten Flächen oder der Decke befestigt werden können. Als Leuchtelemente werden bei beiden Bauarten inzwischen fast ausschließlich LED eingesetzt.

Lichtschläuche und Lichtbänder bestehen in der Regel aus mehreren Einzelteilen, typischerweise dem Netzteil, dem eigentlichen Lichtband und Kupplungsstücken. Oft werden diese Beleuchtungselemente mit Lichteffekten ausgestattet, die ferngesteuert werden können. In solchen Fällen enthält das Gesamtprodukt dann zusätzlich noch eine Fernsteuerung und einen Empfänger.

Gegenstand der Schwerpunktaktion waren sowohl die formalen Kennzeichnungsanforderungen der ElektroStoffV als auch die Einhaltung der dort festgelegten Grenzwerte für bestimmte Schadstoffe. Von Ausnahmen abgesehen dürfen Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kabel und Ersatzteile nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die zulässigen Höchstkonzentrationen für Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) oder polybromierte Diphenylether (PBDE) von 0,1 Gewichtsprozent und für Cadmium von 0,01 Gewichtsprozent je homogenen Werkstoff nicht überschritten werden.

Darüber hinaus wurden die Lichtschläuche und Lichtbänder auf kurzkettige Chlorparaffine (SCCP) untersucht, für die in der POP-Verordnung ein Grenzwert von 0,15 Gewichtsprozent festgelegt ist. Außerdem wurden bestimmte Weichmacher (DEHP, DIBP, BBP, DBP) betrachtet, die gemäß REACH-Verordnung als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gelten und für die deshalb Informationspflichten in der Lieferkette zu beachten sind.

20.2 VORGEHEN UND METHODIK

Im Rahmen dieser Aktion wurden insgesamt 20 Lichtschläuche und Lichtbänder in Groß- und Baumärkten entnommen. Für die Prüfung formaler Kennzeichnungsanforderungen wurde untersucht, ob mindestens ein Teilprodukt vollständig und korrekt gekennzeichnet war. Bei Kennzeichnung einzelner Teilprodukte, zum Beispiel des Netzgeräts, durch andere Hersteller wurde davon ausgegangen, dass die Konformität des Teilgerätes von der Konformitätserklärung des Gesamtgerätes abgedeckt ist. Eine Kennzeichnung allein auf der Verpackung wurde nicht akzeptiert, da auf den Geräten ausreichend Platz für eine vollständige Kennzeichnung vorhanden war.

Die Laborprüfungen auf die verschiedenen Schadstoffe fanden überwiegend bei der LUBW statt, die SCCP wurden von einem externen Labor gemessen. Hierfür wurden in der Regel die transparenten Materialien analysiert, also der Schlauch oder die transparente Überzugsschicht der Bänder, in einigen Fällen auch die Kunststoffummantelung der Verbinder.

Die Bezugsgröße für Stoffverbote gemäß ElektroStoffV ist definitionsgemäß der homogene Werkstoff (zum Beispiel eine Kabelummantelung, die transparente Überzugsschicht der Lichtbänder oder eine Lackschicht). Demgegenüber muss für SVHC beziehungsweise die Stoffverbote gemäß REACH- und POP-Verordnung das Erzeugnis als Bezugsgröße herangezogen werden.

20.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die Konformitätserklärungen aller überprüfter Lichtschläuche und Lichtbänder waren formal in Ordnung. Die Prüfung der Kennzeichnung unter den oben genannten Randbedingungen (mindestens eine korrekte Kennzeichnung auf einem der Bauteile) ergab ein mangelhaftes Produkt. Bei der Analytik auf SCCP ergaben sich in vier Fällen deutlich erhöhte Messwerte, die bei 21.000–71.000 mg/kg bezogen auf das homogene Material lagen. Da der Grenzwert für die Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung bei 100 mg/kg und nach der POP-Verordnung bei 150 mg/kg bezogen auf das Erzeugnis oder Artikel liegt, ist hier von einer Überschreitung des Grenzwerts auszugehen. Die Überprüfung der Stoffgrenzwerte nach der ElektroStoffV ergab in zwei Fällen eine Überschreitung des Grenzwertes für Blei. Hier waren jeweils die Lötunkte der Steuerplatinen betroffen. Insgesamt entsprachen sechs der 20 Produkte nicht den gesetzlichen Vorgaben; die Mängelquote betrug 30 %.

In weiteren vier Proben fanden sich als SVHC klassifizierte Weichmacher oberhalb des Grenzwertes von 0,1 %, was eine Informationspflicht nach Artikel 33 der REACH-Verordnung nach sich zieht. Bezüglich der Informationspflichten ergab sich kein Defizit.

20.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die Wirtschaftsakteure wurden über die Ergebnisse informiert und haben entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Hinsichtlich der als SVHC klassifizierten Weichmacher wurden die Wirtschaftsakteure auf ihre Informationspflichten nach Art. 33 REACH-Verordnung hingewiesen. Die Wirtschaftsakteure verpflichteten die Zulieferer in einer gesonderten Vereinbarung dazu, ihre Informationspflichten zu erfüllen.

Die Lichterketten wurden im Rahmen der Marküberwachung Baden-Württemberg zum ersten Mal untersucht. Die Mängelquote ist vergleichsweise hoch. Als überraschend erwies sich vor allem die hohe Anzahl der Grenzwertüberschreitungen für SCCP. Angesichts der teilweise hohen Gehalte von bis zu 7 Gewichtsprozent ist zu vermuten, dass diese Stoffe bewusst als flammhemmende Weichmacher eingesetzt werden.

Aufgrund der Mängelquote von 30 % sollte die Aktion innerhalb der nächsten Jahre wiederholt werden.

21 Jahresbericht zur Schwerpunktaktion „HFKW in Haushaltskühlgeräten“

21.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Von Menschen verursachte Treibhausgasemissionen verändern unsere Atmosphäre und führen zu einem Anstieg der globalen Temperatur. Das Kyoto-Protokoll nennt sechs Treibhausgase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und fluorierte Treibhausgase (F-Gase, HFKW). Seit 2015 zählt auch Stickstofftrifluorid (NF₃) dazu.

In Deutschland entfielen im Jahr 2014 rund 1,6 % der freigesetzten Treibhausgase auf fluorierte Treibhausgase (Quelle: Umweltbundesamt). Fluorierte Kohlenwasserstoffe (F-Gase, HFKW) kommen in der Natur nicht vor. Sie werden vom Menschen produziert, sind langlebig und ihr Treibhausgaspotenzial ist im Vergleich zu Methan oder Kohlendioxid sehr hoch. F-Gase werden unter anderem in Kühl- und Gefriergeräten als Kältemittel eingesetzt.

In der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase (F-Gase-Verordnung) sind die Herstellung und die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen geregelt. Unter anderem besteht seit dem 01.01.2015 ein Inverkehrbringensverbot für Haushaltskühl- und Gefriergeräte, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) mit einem „Global Warming Potential“ (GWP) von 150 oder mehr enthalten.

21.2 VORGEHEN UND METHODIK

Zur Überprüfung, ob sich die Hersteller und Importeure an diese neue Regelung halten, wurden zehn Haushaltskühl- und Gefriergeräte vom Markt entnommen und auf Einhaltung des GWP von 150 untersucht (siehe Abbildung 38). Darüber hinaus wurden diese und weitere 20 Produkte auf die Einhaltung formaler Anforderungen, wie die Kennzeichnung der Geräte und die Konformitätserklärung, hin überprüft.



ABBILDUNG 38: VOM MARKT ENTNOMMENER HAUSHALTSKÜHLSCHRANK (QUELLE: RPT)

Sechs der untersuchten Haushaltskühl- und Gefriergeräte wurden aus dem Internet entnommen und vier aus dem Einzelhandel. Für die formale Überprüfung der weiteren 20 Geräte reichte es aus, im Einzelhandel die Kennzeichnung fotografisch zu dokumentieren. Die chemischen Analysen zur Überprüfung des Kältemittels führte ein externes Labor durch.

21.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die chemische Analyse der in den Haushaltskühlgeräten eingesetzten Kältemittel ergab, dass in allen zehn Geräten das von den Herstellern angegebene Kältemittel R600a (Isobutan) genutzt wurde. Dieses Kältemittel besitzt einen GWP von drei. Ein Verstoß gegen das Verbot des Einsatzes von Kältemitteln mit einem GWP von 150 lag somit nicht vor.

Die Überprüfung der Anforderungen an die Kennzeichnung gemäß F-Gase-Verordnung hat ebenfalls keine Mängel ergeben (siehe Abbildung 39). Lediglich eine Konformitätserklärung entsprach den formalen Anforderungen nicht.



ABBILDUNG 39: KENNZEICHNUNG DES KÜHLAGGREGATS MIT ANGABE DES KÄLTEMITTELS (QUELLE: RPT)

21.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Da im Rahmen der Laborprüfungen keine Beanstandungen vorlagen, waren keine behördlichen Maßnahmen notwendig. In Bezug auf die Überprüfung der formalen Vorgaben wurde der Hersteller des Haushaltskühlgerätes mit beanstandeter Konformitätserklärung schriftlich zu einer Korrektur aufgefordert.

Die geringe Mängelquote verweist darauf, dass die Wirtschaftsakteure den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich F-Gase-Verordnung weitestgehend nachkommen.

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Tel.: 0711 126-0
Fax: 0711 126-2881
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de
E-Mail: poststelle@um.bwl.de

Stand: 10.10.2018

Berichtsumfang: 85 Seiten